



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur



Bundesförderung Breitband

Nebenbestimmungen

zur Beantragung von Projektförderung
durch Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von
Gebietskörperschaften
im Rahmen der Bundesförderung zum Breitbandausbau

Herausgegeben durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Stand: 4. Juli 2016

Inhalt

I. Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“	2
II. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)	26
III. Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk)	35
IV. GIS-Nebenbestimmungen	41
V. Einheitliches Materialkonzept	61
VI. Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus	65
VII. Besondere Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BNBest-mittelbarer Abruf)	68
VIII. Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“	72
IX. Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer fächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung	75

I. Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“

Vorblatt zur Richtlinie

„Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“

Informationen über die Änderungen zur Vorversion

Punkt 3.3

Die Möglichkeiten für die Förderung von Beraterleistungen wurden erweitert. Landkreise können nunmehr auch bei einer Projektüberschneidung mit Kommunalvorhaben eine Förderung erhalten, wenn deren Beitrag einen signifikanten Mehrwert für die Ausbauprojekte der kreiseigenen Kommunen mit sich bringt.

Punkt 5.2

Es wurde klargestellt, dass im Falle der positiven Entscheidung der BNetzA über den Antrag der DTAG zum Nahbereichsvectoring bei Hauptverteilern diejenigen Gebiete, für die eine Ausbauzusage der bevorrechtigten Telekommunikationsunternehmen vorliegt, nicht gefördert werden.

Punkt 6.4

Die Rahmenbedingungen für die Erhöhung der Fördersätze für finanzschwache Gemeinden wurden an die neusten verfügbaren Daten angepasst. Der Bezugszeitraum wurde flexibilisiert, indem auf die jeweils letzten fünf Jahre verwiesen wird (und nicht auf einen festen benannten Zeitrahmen). Die Angaben zu den Abweichungsintervallen von der Standardabweichung vom Bundesschnitt beim Realsteuervergleich wurden auf dieser Grundlage neu festgelegt mit dem Ziel, dass auch in Zukunft nicht mehr als 50% der Antragsteller unter die erhöhten Fördersätze fallen.

Punkt 7.3

Es wurde eine Regelung aufgenommen, die festlegt, wann der vorzeitige Maßnahmebeginn vorliegt, wenn die Kommune die Bauleistungen selbst durch den Bauhof durchführt (Eigenvornahme). In diesem Fall gilt der Baubeginn als Maßnahmebeginn. Ansonsten handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen.

Punkt 8 A

Die atene KOM GmbH ist seit dem 17. Mai 2016 mit der Durchführung des Förderprogramms als Projektträger beauftragt. Dies macht eine Klarstellung der Aufgabenverteilung zwischen dem Projektträger und dem BMVI erforderlich. Diesbezügliche Änderungen finden sich über den gesamten Richtlinientext verteilt.

Punkt 8 G

Hier wurde festgelegt, dass für den Rückforderungsmechanismus für das Betreibermodell die gleichen Modalitäten gelten wie für das Wirtschaftlichkeitslückenmodell. An dieser Stelle bestand bisher eine Regelungslücke.

Scoring Punkt 3.5

Im Textfeld „verfolgter Zweck“ wurde ein redaktioneller Irrtum durch Ersetzen des Wortes „Fördermittel“ durch „Investitionskosten“ geheilt.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller und nicht inhaltlicher Art.

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“

Vom 22. Oktober 2015

- erste überarbeitete Version vom 20.06.2016 -

Inhaltsverzeichnis

- 0 Präambel
- 1 Zweck der Förderung
- 2 Rechtsgrundlage
- 3 Gegenstand der Förderung
- 4 Zuwendungsempfänger
- 5 Zuwendungsvoraussetzungen
- 6 Art, Umfang und Höhe der Förderung
- 7 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen
- 8 Verfahren
- 9 Schlussbestimmungen
- 10 Inkrafttreten und Befristung

0 Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland ist auf dem Weg in die digitale Gesellschaft. Neue Technologien und Dienstleistungen durchdringen nahezu jeden Bereich des täglichen Lebens und Wirtschaftens. Die Informations- und Kommunikationstechnologie eröffnet den Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland wichtige Chancen: Neue Wege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit, bessere Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, größere wirtschaftliche Erfolge.

Grundlage für die schrittweise Ausgestaltung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze, die allen Bürgern und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen müssen. Um den Ausbau eben dieser Netze voranzutreiben, hat die Bundesregierung in der Digitalen Agenda für Deutschland das Ziel einer flächendeckenden Verfügbarkeit breitbandiger Netze mit einer Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s bis zum Jahr 2018 definiert.

Der Ausbau dieser Netze liegt dabei vorwiegend in der Hand privatwirtschaftlicher Unternehmen. Zur Koordination der gemeinschaftlichen Anstrengungen in diesem Bereich kommen Vertreter dieser Unternehmen im Rahmen der Netzallianz regelmäßig zusammen, um über Fortschritte zu sprechen und aufgetretene Probleme zu lösen. Wo ein privatwirtschaftlicher Ausbau durch erschwerte Bedingungen nicht erfolgt, unterstützen Bund und Länder den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze – sowohl im Rahmen der Förderung, als auch durch die Koordination von Projekten und die Bereitstellung von Beratungs- und Informationsstellen.

Die Bundesregierung fördert deutschlandweit den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in den Regionen, in denen ein privatwirtschaftlich gestützter Ausbau bisher noch nicht gelungen ist. Ziel der Bundesregierung ist es, in diesen privatwirtschaftlich unzureichend erschlossenen Gebieten Anreize für eine marktmäßige Erbringung zu setzen. Hierzu fördert die Bundesregierung mit finanziellen Mitteln lokale Projekte zum Aufbau einer zukunftsfähigen Netzstruktur, die den Marktakteuren zu Gute kommt. Die Gebietskörperschaften koordinieren den Ausbau in diesen alleine durch den Markt unerschließbaren Gebieten, garantieren dem Bund gegenüber die Erreichung der Projektziele und stellen hierbei insbesondere einen diskriminierungsfreien Zugang über die gesamte Projektlaufzeit sicher. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen sie sich privatwirtschaftlicher Unternehmen, die sie in Ausschreibungen für die Ausbauprojekte auswählen. Nach Abschluss der Phase der staatlich unterstützten Marktinitiierung soll die Breitbandversorgung selbständig durch die Privatwirtschaft erfolgen.

Bei der Förderung sollen Projekte in solchen Gebieten Vorrang erhalten, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau bedingt durch besondere Erschwernisse besonders unwirtschaftlich ist.

1 Zweck der Förderung

1.1. Zweck der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieneutralen Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland zur Erreichung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes (NGA-Netz¹) in unterversorgten Gebieten, die derzeit nicht durch ein NGA-Netz versorgt sind und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sogenannte weiße NGA-Flecken).

1.2 Grundsätzlich sollen insbesondere solche Regionen unterstützt werden, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau bedingt durch erhebliche Erschwernisse besonders unwirtschaftlich ist. Hierzu gehören zum Beispiel großflächige Gebiete mit geringer Einwohnerzahl. Nach Projektumsetzung sollen keine unversorgten „weißen Flecken“ in der Gebietskörperschaft verbleiben.

1.3 Eine Ergänzung des Bundesförderprogrammes durch Förderprogramme der Bundesländer oder der EU ist grundsätzlich möglich. Auskünfte über ergänzende Fördermöglichkeiten erteilen das Breitbandbüro des Bundes und die Breitbandkompetenzzentren der Länder. Eine Ko-Finanzierung des Projekts durch Dritte, insbesondere auch durch Private, ist zulässig.

2 Rechtsgrundlage

2.1 Die Bundesrepublik Deutschland gewährt Zuwendungen zum Ausbau des Breitbandnetzes in Deutschland nach der Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie europarechtlicher Vorgaben. Diese Richtlinie basiert auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (NGA-RR), die von der EU-Kommission auf Grundlage der Breitbandleitlinie am 15. Juni 2015 genehmigt wurde.

¹ zur Definition siehe Fußnote 2 der NGA-RR.

Insbesondere gelten die §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

2.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Wirtschaftlichkeitslückenförderung:

Die Zuwendung soll eine etwaige Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Sinne der Nr.1 dieser Richtlinie schließen.

Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs, für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren.

Die Zuwendung gilt als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb von mindestens sieben Jahren (Bereitstellungsverpflichtung). Eine mehrfache Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen (Grundsatz der einmaligen Förderung).

3.2 Betreibermodell

Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers für:

- die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und/oder
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen einschließlich Maßnahmen, durch die möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zur Verfügbarkeit geeigneter Frequenzen ein leistungsfähiges Netz entsteht (etwa bei Glasfaseranbindung eines Mobilfunksendemastes), sofern dies durch einen Geschäftsplan objektiv

nachvollzogen und in ein NGA-Gesamtprojekt eingebunden werden kann und/oder

- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel)

zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Sinne von Nr. 1 dieser Förderrichtlinie mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard. Aktive Netzkomponenten sind nicht förderfähig. Der (künftige) Betreiber des TK-Netzes muss mit Projektbeginn vertraglich feststehen.

Der Zuwendungsempfänger kann in diesen Fällen Bauherr der zu errichtenden passiven Infrastruktur² oder allein verfügbungsberechtigt über die Nutzung einer bereits bestehenden passiven Infrastruktur sein.

3.3 Beratungsleistungen

Zur Qualitätssicherung der Maßnahmen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitslückenförderung oder eines Betreibermodells werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Beauftragung von externen Planungs- und/oder Beratungsleistungen gefördert, die zur Vorbereitung oder bei der Durchführung einer solchen Maßnahme anfallen.

Die notwendige Fachkunde sowie die Unabhängigkeit und Neutralität des Beraters sind zu gewährleisten, vom Berater entsprechend zu versichern und der Bewilligungsbehörde in geeigneter Form nachzuweisen. Die Ergebnisse der Beratung sind der Bewilligungsbehörde in schriftlicher Form innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung vorzulegen. Die Förderung erfolgt unabhängig von einer späteren Bewilligung einer Projektförderung nach 3.1 oder 3.2. Landkreise können Anträge auf Förderung von Planungs-/Beratungsleistungen auch dann stellen, wenn sie selbst kein eigenes Förderprojekt planen. Hierfür ist durch den Landkreis darzulegen, dass die Planungs-/Beratungsleistungen projektübergreifend eingesetzt werden, einen signifikanten Mehrwert für die Ausbauprojekte der Gemeinden bieten und dass eine Doppelförderung von Leistungen des Landkreises und der Gemeinden ausgeschlossen ist.

² Passive Infrastruktur in diesem Sinne ist immer Infrastruktur einschließlich unbeschalteter Glasfaser.

4 Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungsempfänger ist die im Projektgebiet gelegene Gebietskörperschaft (insb. Kommune (auch Stadtstaaten), Landkreis, kommunaler Zweckverband oder eine andere kommunale Gebietskörperschaft bzw. ein Zusammenschluss nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder, z.B. ein Amt). Gemeindeverbände müssen durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. eine unterzeichnete Kooperationserklärung zum Zeitpunkt der Antragsstellung und für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes nachgewiesen werden.

4.2 Begünstigte im Sinne des EU-Beihilfenrechts sind die Betreiber von Breitbandnetzen, die eine finanzielle Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke in Anspruch nehmen oder die von der öffentlichen Hand entgeltlich bereitgestellte passive Infrastruktur in Form der Sachbeihilfe und/oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Tiefbauleistungen durch die Kommune mit und ohne Verlegung von Leerrohren nutzen.

4.3 Im Rahmen der Förderung nach 3.1 und 3.2 werden die an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Fördermittel vollständig an privatwirtschaftliche³ Auftragnehmer weitergegeben.

4.4 Der Zuwendungsempfänger muss die Leistungen, die sich aus dem Fördergegenstand nach Nr. 3.1 und 3.2 dieser Förderrichtlinie ergeben, in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren ausschreiben.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Eine Förderung gemäß dieser Richtlinie kommt nur in Betracht, wenn das Projektgebiet nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren marktgetrieben ausgebaut wird. Die Förderung soll zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen Breitbandversorgung in der gesamten Gebietskörperschaft (keine weißen Flecken) führen. Dabei sind für alle Haushalte im Projektgebiet zuverlässig Bandbreiten von mind. 50 Mbit/s im Download zu gewährleisten, wobei erhebliche neue

³ Hierbei kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse an. Entscheidend ist, dass der Auftragnehmer keine wettbewerbsverzerrenden Sondervorteile aufweist.

Investitionen⁴ im Projektgebiet zu tätigen sind. Die Downloadrate muss sich im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss. Die Fördermittel sind effizient dahingehend einzusetzen, dass möglichst konvergente Netze entstehen. Diese sollen auch mit anderen für die Telekommunikation oder andere Versorgungszwecke geeigneten Infrastrukturen vernetzt und genutzt werden (zum Beispiel Maßnahmen für vernetzte Mobilität oder die Anbindung von Mobilfunkmasten).

5.2 Der Zuwendungsempfänger hat vor Beantragung von Fördermitteln für Fördergegenstände nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 entsprechend § 4 der NGA-RR ein Markterkundungsverfahren durchzuführen und für einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen auf dem Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de zur Stellungnahme einzustellen sowie das Ergebnis auf dem Portal zu veröffentlichen. Anschlüsse im Hauptverteiler (HVT)-Nahbereich, die aufgrund der Ausbauzusage⁵ eines Unternehmens mit mindestens 30 MBit/s erschlossen werden, sind nicht förderfähig.

5.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Antragsstellung zu prüfen und zu erklären, ob bzw. inwieweit für das Projekt weitere Fördermittel durch ihn, Begünstigte oder Dritte in Frage kommen und beantragt worden sind. Damit ist ein vollständiger Finanzierungsplan vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, soweit ihm nicht bereits durch Landeshaushaltsrecht die Anwendung des Vergaberechts aufgegeben worden ist, die nationalen Vergabebestimmungen nach Maßgabe des Haushaltsrechts sinngemäß anzuwenden. Insbesondere sind dabei die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Nichtdiskriminierung gemäß dem europäischen Vergaberecht zu beachten. Die Bekanntgabe der Vergabeunterlagen sowie des Ergebnisses der Ausschreibung muss auf dem zentralen Portal des Bundes (www.breitbandausschreibungen.de) erfolgen.

Für die in Nr. 3.1 und 3.2 genannten Fördergegenstände gelten im Übrigen §§ 5-7 der NGA-RR.

6 Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben (Ausgabenbasis) gewährt.

6.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nach Nr. 3 dieser Richtlinie zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach Nr. 1 dieser Richtlinie. Der Barwert der aus dem

⁴ Entspricht Fußnote 64 der Breitbandleitlinien, wonach Investitionen, die lediglich der Modernisierung aktiver Netzkomponenten (z. B. ausschließlich zur Aufrüstung auf Vectoring) dienen, nicht förderfähig sind.

⁵ Siehe Notifizierungsentwurf einer Regulierungsverfügung der Bundesnetzagentur betreffend den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung der Telekom Deutschland GmbH (Aktenzeichen BK3g-15-0004).

geförderten Gegenstand nach Nr. 3.2 dieser Richtlinie entstehenden Einnahmen, die über die gesamte Dauer des Pachtvertrags erlöst werden, reduziert die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers anteilig bezogen auf den Bundesanteil der Förderung. Unentgeltliche Leistungen Dritter sind anzugeben und führen zu einer entsprechenden Reduzierung der Fördersumme, soweit sie den Förderbedarf verringern. Ist in den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 3 dieser Richtlinie ein Umsatzsteueranteil enthalten, ist dieser nur zuwendungsfähig, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG geltend gemacht werden kann.

6.3 Vorhaben nach 3.1 und 3.2 mit einer Fördersumme unter 100.000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze). Die maximale Fördersumme für Maßnahmen nach 3.1 und 3.2 darf vorbehaltlich der Regelung in 6.4 10 Millionen Euro nicht überschreiten.

6.4 Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. –summe. Es werden folgende Fördersätze festgesetzt:

- Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 50 Prozent (Basisfördersatz) der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Der Basisfördersatz kann erhöht werden, wenn es sich bei dem Projektgebiet um ein Gebiet mit einer geringen Wirtschaftskraft handelt. Eine negative Abweichung von dem auf Gemeindeebene ermittelten einwohnerbezogenen Realsteuervergleich der letzten 5 Jahre⁶ von mehr als 74 Punkten von der Standardabweichung des Bundesdurchschnitts (auf Basis der kommunalen Verwaltungsgrenze) führt zu einer Erhöhung des Fördersatzes um 10 Prozentpunkte (ergibt einen Fördersatz von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben). Eine negative Abweichung von mehr als 82 Punkten führt zu einer Erhöhung des Fördersatzes um 20 Prozentpunkte (ergibt einen Fördersatz von 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben).
- Soweit der Förderanteil des Bundes im Einzelfall 10 Mio. € übersteigt, wird unabhängig von der Wirtschaftskraft ab dieser Schwelle bis zu einer Höhe des Bundesförderanteils von maximal 15 Mio. € einheitlich der Basisfördersatz gewährt.

6.5 Ein Eigenmittelbeitrag des Zuwendungsempfängers i. H. v. mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ist zu gewährleisten. Ersatzweise kann der Eigenmittelbeitrag auch von den Ländern geleistet werden, wenn die Gebietskörperschaft Anordnungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens unterliegt.

6.6 Soweit neben der Förderung nach diesem Programm eine Ko-Finanzierung durch andere Fördermaßnahmen erfolgt, wird der nach den obigen Grundsätzen ermittelte

⁶ Basierend auf den Zahlen des Statistischen Bundesamtes, die jeweils bei Verfügbarkeit neuer Daten angepasst werden (in der Regel einmal jährlich).

Fördersatz des Bundes erforderlichenfalls so weit reduziert, dass es in Kombination mit den weiteren Fördermaßnahmen nicht zu einer Überförderung kommt und der Mindesteigenmittelanteil⁷ des Zuwendungsempfängers i.H.v. 10 % erhalten bleibt. Eine Kumulierung mit anderen Bundesprogrammen und EU-Programmen ist möglich (soweit dort nichts anderes geregelt ist), erhöht aber nicht die o. g. Fördersätze dieses Programms.

6.7 Nachgewiesene Ausgaben nach Nr. 3.3 dieser Richtlinie werden einmalig in voller Höhe bis maximal 50.000 Euro gefördert.

7 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

7.1 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger muss hierzu der Bewilligungsbehörde einen Finanzierungsplan vorlegen.

7.2. Der Zuwendungsempfänger hat die Wirtschaftlichkeit der für den Netzausbau möglichen Fördermodelle nach 3.1 oder 3.2 zu prüfen. Dies kann im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens oder einer Studie zu Kosten und Effizienz einzelner Ausbauvarianten erfolgen. Das wirtschaftlichere Modell ist dabei zu wählen. Ausnahmen, die aus über das Projektgebiet hinausgehenden, übergeordneten oder strategischen Gründen des Breitbandausbaus resultieren, sind von der Bewilligungsbehörde zuzulassen.

Das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsabwägung ist in standardisierter Form schriftlich niederzulegen und die Auswahl zu begründen. Die Bewilligungsbehörde prüft die Plausibilität.

Wählt der Zuwendungsempfänger den Weg einer Studie, so hat er den Ergebnissen eine Bestätigung beizufügen, die die Unabhängigkeit der Gutachter nachweist.

7.3 Nicht gefördert werden Vorhaben und Beratungsleistungen, die vor Bewilligung eines Förderantrages durch die Bewilligungsbehörde bereits begonnen wurden. Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach 3.1 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Netzbetreiber. Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach 3.2 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Bauunternehmen oder der Beginn der Baumaßnahme im Falle der Eigenvornahme. Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach 3.3 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Beratungsunternehmen.

⁷ Handelt es sich beim Zuwendungsempfänger um einen Stadtstaat, so kann der kommunale Mindesteigenmittelanteil durch das Land erbracht werden, sofern der Stadtstaat keine den Kommunen vergleichbaren Verwaltungs- und Planungsstrukturen mit eigener finanzieller Verantwortung aufweist.

7.4 Des Weiteren werden Vorhaben nicht gefördert, wenn der Begünstigte einer bestandskräftigen Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission nicht nachgekommen ist.

7.5 Die nach 3.1 geförderte Breitbandinfrastruktur ist für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Bei der nach 3.2 geförderten Infrastruktur entspricht die Zweckbindungsfrist der Vertragslaufzeit des Pachtvertrags.

7.6 Der Zuwendungsempfänger hat einen diskriminierungsfreien Zugang gemäß § 7 der NGA-RR zu gewährleisten.

7.7 Überträgt der Zuwendungsempfänger einem ausführenden Netzbetreiber rechtliche Pflichten, haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der ausführende Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht entspricht.

7.8 Für den Fall, dass nach Ablauf der Zweckbindungsfrist im Falle des Zuwendungsgegenstands nach Nr. 3.1 dieser Richtlinie das hierdurch geförderte Netz vom Netzbetreiber stillgelegt bzw. nicht mehr betrieben werden sollte, ist der Netzbetreiber zu verpflichten, den Weiterbetrieb zu marktüblichen Konditionen auszuschreiben. Dabei ist auch eine Aufrüstung des Netzes möglich.

7.9 Im Hinblick auf den Fördergegenstand nach Nr. 3.2 dieser Richtlinie hat der Zuwendungsempfänger stets und über die Zweckbindungsfrist hinaus das passive Netz dauerhaft den Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dass mindestens vergleichbare Netze Dritter zur Verfügung stehen. Da ein Weiterbetrieb durch die Gebietskörperschaft nicht möglich ist, hat sich der Zuwendungsempfänger nach Ablauf des Vertrags mit dem privatwirtschaftlichen Betreiber (Pachtvertrag) um eine Veräußerung des Netzes unter Sicherstellung des Open-Access-Gedankens im Sinne der NGA-Rahmenregelung zu bemühen. Im Falle erfolgloser Bemühungen, die der Bewilligungsbehörde gegenüber darzulegen sind, hat der Zuwendungsempfänger den Betrieb des Netzes auszuschreiben.

8 Verfahren

A Allgemeines

1. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat mit Wirkung zum

17. Mai 2016 die atene KOM GmbH als Projektträger für die Durchführung des Bundesförderprogramms zur Unterstützung des Breitbandausbaus in Deutschland verpflichtet. Sie führt auch die Beratung zur Antragsstellung durch. Sie kann hierzu Dritte beauftragen

2. Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch handeln. Einige der im Antragsverfahren zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Vor Bewilligung einer Zuwendung ist der Antragsteller über die subventionserheblichen Tatsachen zu belehren und im Hinblick auf strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetruges aufzuklären. Das Gleiche gilt für die Weitergabe der Zuwendung an den Begünstigten.

3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

4. Die Bewilligungsbehörde informiert in Absprache mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die zuständige Landesbehörde über die Förderanträge aus deren Zuständigkeitsbereich und gibt der Landesbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

5. Ein Beirat aus Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und Vertretern der Länder, der mindestens zweimal im Jahr tagt, begleitet das Bundesförderprogramm im Hinblick auf seine erreichten Ergebnisse und seine Fortentwicklung.

B Antragsstellung

1. Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind vor der Durchführung des Auswahl-/ Vergabeverfahrens bei der Bewilligungsbehörde unter www.breitbandausschreibungen.de sowie in Schriftform einzureichen. Die für die Antragsstellung erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus der Anlage 1.

2. Anträge können nach entsprechendem Aufruf, der durch die Bewilligungsbehörde u.a. auf der Homepage www.bmvi.de bekanntgegeben wird, gestellt werden. Mehrere Aufrufe sind möglich.

3. Das Nachfordern weiterer ergänzender bzw. klarstellender Antragsunterlagen bzw. das Aufklären des Sachverhaltes durch die Bewilligungsbehörde ist möglich.

C Bewilligung

1. Die Bewilligungsentscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungs-behörde und erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

Stufe 1:

In der Vorprüfung wird die grundsätzliche Förderfähigkeit anhand der Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie festgestellt.

Stufe 2:

Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit des Antrags erfolgt auf Basis der im jeweiligen Aufruf näher geregelten Kriterien, insbesondere Förderbedarf, Projekterfolg, effizienter Mitteleinsatz und Nachhaltigkeit (sog. Scoring) als Anlage 2. Die Kriterien des jeweiligen Förderaufrufs entsprechen dem jeweiligen Scoringmodell und der Richtlinie.

2. Alle in einem Aufruf jeweils eingehenden Anträge stehen hierbei im Wettbewerb zueinander.

3. Führt die Bewertung eines Antrages trotz Nichtbefürwortung der Förderung durch die zuständige Landesbehörde zu einer Förderwürdigkeit, so wird der Antrag zwischen der Bewilligungsbehörde und der zuständigen Landesbehörde erörtert. Die Bewilligungsbehörde kann in Absprache mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Förderung versagen, falls diese den übergeordneten Zielen des Breitbandausbaus, insbesondere der Landesausbauplanung abträglich wäre.

4. Die Bewilligungsbehörde gewährt die Zuwendung auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK), die Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (BN-Best-Abruf) und die NGA-RR sowie diese Förderrichtlinie werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die endgültige Bewilligung im Fall der Nr. 3.2 kann erst erfolgen, wenn der Betrieb der zu errichtenden passiven Infrastruktur durch einen privatwirtschaftlichen Betreiber öffentlicher TK-Netze gesichert ist.

D Auszahlung

1. Die Auszahlung der Zuwendung nach Nr. 3.1 und 3.2 erfolgt im Wege des Abrufverfahrens und richtet sich damit nach Nr. 1.3 ANBest-GK i.V. m. der BNBest-Abruf. Die Auszahlung der Zuwendung nach Nr. 3.3 erfolgt im Wege des Anforderungsverfahren.

2. Dem Zuwendungsempfänger werden die bewilligten Fördermittel nach 3.1 und 3.2 nach den im Bescheid festgelegten Meilensteinen und den entsprechenden Nachweisen bereitgestellt. Der Zuwendungsempfänger darf hieraus die Bundesmittel erst am Tag des Bedarfes und nur insoweit abrufen, als sie für fällige Zahlungen benötigt werden.

E Zwischen- und Verwendungsnachweise

1. Über die in Nr. 5 und 6 AN-Best-GK zu erfüllenden Pflichten hinaus kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erreichung des Zuwendungszweckes weitere Nachweise bzw. strengere Anforderungen als Auflage bzw. Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid aufnehmen.

2. Diese Nachweise bzw. Mitteilungen sind über die Ausschreibungsplattform www.breitbandausschreibungen.de zu übermitteln.

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde das Ergebnis der Ausschreibung unverzüglich nach Erteilung des Zuschlags mitzuteilen.

3. Der Zuwendungsempfänger hat die Monitoring-Pflichten gemäß § 10 NGA-RR und die Dokumentationspflicht gem. § 8 NGA-RR zu erfüllen.

F Mitwirkungspflichten

1. In Ergänzung zu Nr. 5 AN-Best-GK kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erreichung des Zuwendungszweckes weitere bzw. strengere Informationspflichten als Auflage bzw. Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid fordern.

2. Diesen Informationspflichten ist über die Ausschreibungsplattform www.breitbandausschreibungen.de nachzukommen.

G Rückforderung

In Ergänzung zu den o.g. allgemeinen Rückforderungsgründen (siehe Nr. 8 A) gilt bei dem Fördergegenstand nach Nr. 3.1 und wenn sich die Bemessungsgrundlage bei 3.2 ändert Folgendes:

Die Bewilligungsbehörde hat ausgezahlte Fördermittel anteilig zurückzufordern, wenn – im Rahmen der ersten Prüfung nach sieben Jahren festgestellt wird, dass sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung tatsächlich um mehr als 20% verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag) und der zurückzufordernde Betrag größer ist als 250.000 Euro.

H Erfolgskontrolle

Im Rahmen der Nachweisprüfung wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach VV 11 a.1 zu § 44 BHO eine Erfolgskontrolle der jeweiligen Fördermaßnahme und nach den in § 7 BHO festgelegten Grundsätzen eine Erfolgskontrolle des Förderprogramms selbst hinsichtlich des übergeordneten Förderziels nach der Präambel sowie Nr. 1 durchgeführt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sowie zur Vermeidung unnötiger Bürokratie sollen die Erfolgskontrollen gemeinsam mit der umfassenden Evaluation der NGA-Rahmenregelung erfolgen.

Die begleitende Erfolgskontrolle wird jährlich zum Jahresende durchgeführt.

Die abschließende Erfolgskontrolle erfolgt zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms.

Im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle wird insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, untersucht, ob die im Rahmen der Antragstellung definierten sowie durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen definierten Ziele der geförderten Projekte erreicht wurden bzw. der derzeitige Umsetzungsstand eine den Plänen entsprechende Zielerreichung vermuten lässt (Zielerreichungskontrolle). Sollten im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle signifikante Verzögerungen deutlich werden, wird sich das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur über Umfang und Gründe der Verzögerungen informieren und entsprechende Maßnahmen einleiten.

Die abschließende Erfolgskontrolle untersucht insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, ob:

1. Die im Rahmen der Antragstellung sowie durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen definierten Ziele der geförderten Projekte erreicht wurden bzw. der derzeitige Umsetzungsstand eine den Plänen entsprechende Zielerreichung vermuten lässt (Zielerreichungskontrolle).
2. Die Projekte zur Erreichung der übergeordneten Ziele der Fördermaßnahme beigetragen haben (Wirkungskontrolle).
3. Der Vollzug der Projekte im Hinblick auf den individuellen Ressourcenverbrauch wirtschaftlich war (Vollzugswirtschaftlichkeit) und somit auch die gesamte Fördermaßnahme zur Erreichung der gesetzten Ziele wirtschaftlich ist (Maßnahmenwirtschaftlichkeit).

9 Schlussbestimmungen

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

10 Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 22. Oktober 2015 in Kraft.

Sie ist befristet bis zum 31.12.2019.

Berlin, den 22. Oktober 2015

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesminister Alexander Dobrindt

**Mindestanforderungen zur Antragsstellung*
(Betreibermodell und Wirtschaftlichkeitslückenmodell)**

Angaben zum Antragsteller

- Organisationsform (Gemeinde, Landkreis, Gemeindeverbund)
- Amtlicher Gemeindeschlüssel/öffentlich-rechtlicher Vertrag bei Gemeindeverbund
- Anschrift
- Telefon-/Telefaxnummer
- E-Mail-Adresse
- Beschluss der zuständigen kommunalen Gremien zur Projektrealisierung

Bankverbindung

- Name des Bankinstituts
- IBAN
- BIC

Projektverantwortlicher

- Name
- Position und Nachweis der Vertretungsmacht bei Gemeindeverbund
- Anschrift
- Telefon- und Telefaxnummer
- E-Mail-Adresse

Angaben zum Projekt

- Fördergegenstand (Betreibermodell oder Wirtschaftlichkeitslückenmodell)
- Ergebnis und Unterlagen zum Wirtschaftlichkeitsvergleich in standardisierter Form, z. B. nach
- „Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ des Bundesministeriums der Finanzen
- Anforderungen an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen finanzwirksamer Maßnahmen nach § 7 BHO
- Beschreibung der Ausgangssituation hinsichtlich der Versorgungsleistung
- Beschreibung der Zielsetzung hinsichtlich der Versorgungsleistung
- Verfahrensschritte zum Ausbauprojekt mit Zeitangaben
- Projektgebiet auf Karte entsprechend des Schemata unter Angabe von „weißen Flecken“

- Markterkundungsverfahren (Unterlagen, Datum der Durchführung, Dauer, Ergebnis)

Angaben zum Auftragnehmer (nachzureichen)

- Nachweis, dass der künftige Auftragnehmer keine wettbewerbsverzerrenden Sondervorteile aufweist, d. h. als privatwirtschaftliches Unternehmen betrachtet werden kann

Angaben zur Versorgung (nach Zielversorgungsgrad[en])

- Anzahl der im Projektgebiet befindlichen Haushalte
- Anzahl der im Projektgebiet befindlichen Gewerbebetriebe
- Anzahl und Kartierung der im Projektgebiet befindlichen Haushalte, die laut Markterkundung in den nächsten drei Jahren wirtschaftlich erschlossen werden können
- Anzahl und Kartierung der im Projektgebiet befindlichen Gewerbe, die laut Markterkundung in den nächsten drei Jahren wirtschaftlich erschlossen werden können
- Anzahl und Kartierung der im Projektgebiet befindlichen Haushalte, die im Einzugsbereich des HVt-Nahbereiches liegen
- Anzahl und Kartierung der im Projektgebiet befindlichen Haushalte, die vom HVt-Vectoring versorgt werden
- Anzahl und Kartierung der im Projektgebiet befindlichen Gewerbe, die im Einzugsbereich von HVt-Nahbereich liegen
- Anzahl und Kartierung der im Projektgebiet befindlichen Gewerbe, die vom HVt-Vectoring versorgt werden
- Anzahl und Kartierung von Haushalten, die aktuell mit einer Downloadrate von 50 MBit/s oder besser versorgt werden können
- Anzahl und Kartierung von Gewerbebetrieben, die aktuell mit einer Downloadrate von 50 MBit/s oder besser versorgt werden können
- Anzahl der Haushalte, die nach Projektabschluss mit einer Downloadrate von 50 MBit/s oder besser versorgt werden können
- Anzahl der Gewerbebetriebe, die nach Projektabschluss mit einer Downloadrate von 50 MBit/s oder besser versorgt werden können
- Versorgungssituation der Gebietskörperschaft nach Projektabschluss

Planungseckpunkte

- Zeitplan nach Meilensteinen

Angaben zur Technik

- Übertragungstechnik für die aktuelle Versorgung

- Zukünftige Netzstruktur (FTTB, FTTC, FTTH oder andere)
- Vorhandene Redundanz
- Vorhandendes Havariekonzept
- Werden neue Netzknoten gebaut
- Vorhandene Redundanz
- Vorhandendes Havariekonzept
- Übertragungstechnik für die zukünftige geplante Versorgung
- Mobile Versorgung
- Vernetzung mit anderen umliegenden Infrastrukturen möglich
- Planung berücksichtigt Verkehrsinfrastruktur
- Anbindung des Telekommunikationsnetzes mit (einem) anderen Telekommunikationsnetz(en)

Angaben zur Infrastruktur

- Vorhandene mitnutzbare Infrastruktur
- Geplante Mitnutzung vorhandener Infrastruktur
- Notwendige Tiefbauarbeiten
- Verlegte Glasfaser in Kilometer
- Innovative Verlegemethoden einbezogen
- Wenn ja, Strecke in Kilometer

Finanzierungsplan

- Gesamtvolumen des Projekts
- Gesamtlaufzeit des Projekts
- Investition/Kosten
 - Gesamtinvestitionsausgaben für passive Infrastruktur gemäß Nummer 3.2 der Förderrichtlinie
 - Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs gemäß Nummer 3.1 Förderrichtlinie über die Laufzeit des Projekts
- Einnahmen
 - Potential an Interessenten für Breitbandanschlüsse
 - Erwartete Einnahmen durch Endkunden im Projektgebiet
 - Erwartete Pachteinahmen über die Laufzeit des Pachtvertrags (Barwert)
- Einsparungspotential:
 - Durch Mitverlegung
 - Durch Mitnutzung vorhandener Infrastruktur
 - Durch Verlegetechnik
- Bedarf
 - Vorsteuerabzugsberechtigung

Je nach Fördermodell:

- Wirtschaftlichkeitslücke (netto)
- Wirtschaftlichkeitslücke (brutto)
- Infrastruktur (netto)
- Infrastruktur (brutto)
- Finanzierung
 - Eigenmittel und Gemeinderatsbeschluss (gegebenenfalls Nachweis Haushaltssicherung und Übernahmeerklärung durch Land) hierzu
 - Drittmittel
 - investive Fördermittel aus Länderprogramm
 - investive Fördermittel aus anderem Programm
 - Beantragte Mittel aus Breitbandförderprogramm Bund
 - Kreditbedarf
 - Gesamtfinanzierungsplan
- Unterlagen bei Ko-Finanzierung
 - Gegebenenfalls Förderbescheid
 - Angaben EU-Mittel
 - Angaben Förderprogramme mit Bundesmitteln
 - Mittelverwendung nach Meilensteinzeitplan

Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde

Erklärungen ohne Unterschrift

- Datenschutzerklärung
- Mit Vorhaben noch nicht begonnen
- Keine offenen Rückforderungsansprüche der Europäischen Kommission

Erklärungspflichten schriftlich

- Belehrung Subventionsbetrug

Scoring-Modell (Anlage 2 zur Richtlinie Förderung Breitbandausbau)

Überarbeitete Version vom 20.Juni 2016

	Kriterium	Wertigkeit	Verfolgter Zweck
1	Förderbedarf	25	Staatliche Mittel sollen dort eingesetzt werden, wo sie besonders dringend benötigt werden und der Ausbau besonders schwierig ist.
1.1	Durchschnittliche Zahl der Einwohner pro Quadratkilometer im Ausbaubereich	<70 = 14 70-79 = 13 80-89 = 12 ... 190-200 = 1	Je geringer die Einwohnerdichte im Projektgebiet, desto unwirtschaftlicher und schwieriger ist die Breitbandversorgung.
1.2	Prozentsatz der Anschlüsse im Projektgebiet mit weniger als 16 Mbit/s	>65% = 9 65-61% = 8 60-56% = 7 ... 30-25% = 1	Der Handlungsbedarf ist insbesondere dort dringend, wo die Versorgung aktuell besonders schlecht ist. Zur Ermittlung der Versorgungslage kann auch der Breitbandatlas verwendet werden.
1.3	Besondere topologische / geographische Schwierigkeiten im Gebiet	2 ja/nein	Unterstützung ist insbesondere dort erforderlich, wo die Erschließung durch äußere Gegebenheiten erschwert wird (Bodenverhältnisse, Höhenunterschiede, Gewässer, etc.)

	Kriterium	Wertigkeit	Verfolgter Zweck
2	Projekterfolg	28	Die Fördermittel sollen insbesondere ausgerichtet ein auf das Ziel „flächendeckend mind. 50 Mbit/s bis 2018“
2.1	Anzahl der geschaffenen hochbitratigen Anschlüsse nach Ausbau (in weißen NGA-Flecken)	>20k = 3 20-11k = 2 10-2k = 1	<ul style="list-style-type: none"> Je mehr zusätzliche Breitbandanschlüsse (ab 50 Mbit/s) durch ein Projekt geschaffen werden, desto deutlicher erhöht es den Grad der Breitbandversorgung. Schafft einen Anreiz für größere Projektgebiete (u.a. geringerer Verwaltungsaufwand).
2.2	Nach Ausbau kein verbleibender weißer NGA-Fleck in den beteiligten Gebietskörperschaften	7 ja/nein	Die am Projekt beteiligten Kommune(n) sorgen für eine vollständige Tilgung der weißen Flecken. Es bleiben keine unversorgten, schwer erschließbaren Restgebiete zurück.
2.3	Fertigstellung des Projektes bis Ende 2018	9 ja/nein	Bedeutendes Kriterium zur Erreichung der Breitbandziele bis 2018.
2.4	Versorgung gewerblicher und industrieller Nachfrager mit zukunftssicheren Breitbandanschlüssen (1 Gbit/s symmetrisch)	7 ja/nein	Die flächendeckende Breitbandversorgung ist nicht nur für die Haushalte, sondern auch für Unternehmen und Gewerbegebiete von entscheidender Bedeutung.
2.5	Einbezug wesentlicher weiterer institutioneller Nachfrager	2 ja/nein	<ul style="list-style-type: none"> Einbezug z.B. von Verwaltungs- und Bildungseinrichtungen.

	Kriterium	Wertigkeit	Verfolgter Zweck		
3	Effizienter Mitteleinsatz	25	Angesichts begrenzter Ressourcen kommt es auf einen möglichst effizienten Einsatz der Fördergelder an.		
3.1	Prozentsatz der durch die Förderprogramme der Länder kofinanzierten Fördermittel	>90% = 5 90-81% = 4 80-61% = 3 60-41% = 2 40-20% = 1	<ul style="list-style-type: none"> Es sollen Anreize geschaffen werden, dass die Bundesländer kofinanzieren. Berechnungsgrundlage ist der verbleibende Fördermittelbedarf nach Abzug der Bundesförderung und des Eigenanteils der Kommune. Auch EU-Fördermittel können berücksichtigt werden. 		
3.2	Prozentsatz des Einsatzes privaten Kapitals von Dritten an den Projektkosten	>90% = 5 90-81% = 4 80-61% = 3 60-41% = 2 40-20% = 1	<ul style="list-style-type: none"> Es sollen Anreize geschaffen werden, dass private Geldgeber kofinanzieren, um eine möglichst hohe Hebelwirkung des Förderkapitals zu erreichen. Berechnungsgrundlage ist der verbleibende Mittelbedarf nach Abzug der Bundesförderung und des Eigenanteils der Kommune. 		
3.3	Mind. 5% der Leitungsstrecken wurden durch Mitverlegung / Nutzung bestehender Infrastrukturen	3 ja/nein	Das Projekt minimiert die Tiefbaukosten, indem Synergien durch Mitverlegung genutzt werden. Dadurch sinkt die Summe der benötigten Bundesmittel.		
3.4	Mind. 5 % der Leitungsstrecken wurden durch innovative Verlegetechniken realisiert	2 ja/nein	Dies minimiert die Ausbaukosten/Verlegungskosten und trägt zur Effizienz des Mitteleinsatzes bei.		
3.5	Durchschnittliche Kosten pro Anschluss	1 - 10	Je geringer die benötigten Investitionskosten pro Anschluss sind, desto mehr Haushalte können mit den vorhandenen Ressourcen erschlossen werden. Die Skala für die Punktevergabe ergibt sich in Abhängigkeit zur Einwohnerdichte aus 1.1.		
			< 100 Einwohner / km ²	100 - 150 Einwohner / km ²	> 150 Einwohner / km ²
			<1800€ = 10 1800-2199€=9 2200-2599€=8 2600-2999€=7 ... 5000-5399€=1	<800€ = 10 800-999€=9 1000-1199€=8 1200-1399€=7 ... 2400-2599€=1	<200€ = 10 200-399€ = 9 400-599€ = 8 600-799€=7 ... 1800-1999€=1

	Kriterium	Wertigkeit	Verfolgter Zweck
4	Nachhaltigkeit	22	Die geförderten Projekte sollen einen möglichst lang anhaltenden Effekt auf den Breitbandausbau haben
4.1	Größe des Projektgebietes	>= 1 LK = 5 >4 Kom. = 3 >3 Kom. = 2 >2 Kom. = 1	<ul style="list-style-type: none"> Zusammenschlüsse mehrerer Gemeinden oder landkreisweite Projekte werden positiv gewertet. Kleine Projektgebiete können i.d.R. nur vom Betreiber des Umgebungsnetzes erschlossen werden. Bei größeren Netzen ist die Nutzung von Synergien eher möglich.
4.2	Vernetzung mit umliegenden Netzgebieten ist sichergestellt	2 ja/nein	Es müssen Übergabepunkte geschaffen und so ausgestaltet werden, dass eine Zusammenschaltung mit umliegenden Netzen möglich ist und somit unabhängig vom Betreiber dauerhaft ein Netzbetrieb gewährleistet werden kann.
4.3	Das Netz erlaubt im Projektgebiet Bandbreiten von mind. 100 Mbit/s	>80% = 5 80-61% = 4 60-41% = 3 40-21% = 2 20-10% = 1	Die geschaffenen Lösungen decken den Bedarf auf längere Zeit und erfordern auf absehbare Zeit keine neuen Fördermaßnahmen.
4.4	Länge neu verlegter Glasfaserleitungen	>160 km = 3 160-121 km = 2 120-80 km = 1	<ul style="list-style-type: none"> Es werden zukunftssträchtige Strukturen geschaffen Auch technologieneutrale Förderung kann Glasfaser näher an den Kunden bringen. Relevant sind die mit Glasfaser überbrückten Streckenkilometer (nicht Faserkilometer)
4.5	Planungen erfassen Verkehrsinfrastruktur und intelligente Mobilität	2 ja/nein	Das Projekt fördert den Einsatz zukunftsgerichteter digitaler Anwendungen, die gerade für den ländlichen Raum bedeutsam sind.

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der BRD“

4.6	Land befürwortet Ausbauprojekt	5 ja/nein	<ul style="list-style-type: none">• Planungen der Kommunen fügen sich in die Ausbaupläne übergeordneter Ebenen ein• Länder werden in Entscheidung miteingebunden
	Maximale Punktzahl	100	

II. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung an Gebietskörperschaften und
Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
(ANBest-Gk)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die
Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht
ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBEST-Abruf.

Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt:

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers,

1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Empfängers verbraucht sind.

Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.3.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

- 1.4 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 vom Hundert der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrags, 30 vom Hundert nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, 40 vom Hundert nach baurechtlicher Schlussabnahme und 10 vom Hundert nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung ist je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.
 - 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
 - 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
 - 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

- auf Grund der Vergabeverordnung (VgV) den Abschnitt 2 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A-EG) bzw. den Abschnitt 2 des Teils A der Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A-EG) oder die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder

- die Sektorenverordnung (SektVO) oder die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) anzuwenden oder

- andere Vergabebestimmungen einzuhalten,

bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten

Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungsnachweis oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei Zuwendungen des Bundes an ein Land.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

III. Besondere Nebenbestimmungen
für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur
Unterstützung des Breitbandausbaus in der
Bundesrepublik Deutschland“
durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren,
die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte
Zuwendungen des Bundes

(BNBest-Gk)

**Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der
Richtlinie
„Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der
Bundesrepublik Deutschland“
durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die
Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des
Bundes (BNBest-Gk)**

Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Projektumsetzung und Gewährung von Zuwendungen nach §§ 23, 44 BHO und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften unterliegen Nebenbestimmungen. Diese bestehen aus

- den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ gemäß Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 5.1 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) (ANBest-Gk),
- den „Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen“ gemäß Anlage 3 zur Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) (BNBest-Abruf),
- den „Besonderen Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie ‚Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland‘ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes“ (BNBest-Gk),
- dem Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung von passiven Infrastrukturen,
- den GIS-Nebenbestimmungen.

Die ANBest-Gk und die BNBest-Abruf gelten jeweils in der Fassung der o. g. Anlage, soweit nicht die im Folgenden gesondert aufgeführten BNBest-Gk abweichende oder ergänzende Regelungen beinhalten. Die besonderen gehen den allgemeinen Nebenbestimmungen insoweit jeweils vor.

Die ANBest-Gk, BNBest-Abruf, BNBest-Gk, das Materialkonzept einschließlich der Ausführungen zur Dimensionierung von passiven Infrastrukturen und die GIS-Nebenbestimmungen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Ergänzend zu Nr. 1.3 der ANBest-Gk i. V. m. Nr. 2 der BNBest-Abruf erfolgen die jeweiligen Teil-Abrufe der Zuwendung nach Erreichung der im Bescheid jeweils festgehaltenen Meilensteine. Vor dem jeweiligen Teil-Abruf der Zuwendung ist ein Zwischennachweis vorzulegen. Nach Prüfung des jeweiligen Zwischennachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde die Bereitstellung der Mittel für den Teil-Abruf. Die technische Abwicklung des Abrufverfahrens erfolgt über das Verfahren „profi-Online“. Dieses ist eine Internet-Anwendung, die für registrierte Zuwendungsempfänger zur Verfügung steht. Die Registrierung und Freigabe erfolgt per Antrag an den Zuwendungsgeber. Das Portal ist unter folgender Internetadresse zu erreichen: <https://foerderportal.bund.de/profionline>.

2. Durchführung des Vorhabens, Vergabe von Aufträgen

Ergänzend zu Nr. 3 der ANBest-Gk wird auf das Materialkonzept und die GIS-Nebenbestimmungen verwiesen. Der Zuwendungsempfänger hat bei der Ausschreibung der Leistung und dem Vertragsschluss darauf zu achten, alle Pflichten, welche ihm im Rahmen des Zuwendungsverfahrens durch den Zuwendungsbescheid und seine weiteren Anlagen auferlegt werden, an den Vertragspartner weiterzugeben und damit die Pflichterfüllung im Rahmen des Zuwendungsverfahrens sicherzustellen.

Spätestens nach Ausschreibung und vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Bewilligungsbehörde eine georeferenzierte Darstellung sowie eine detaillierte, schriftliche Beschreibung der technischen Lösung im Einklang mit den Vorgaben der GIS-Nebenbestimmungen und des einheitlichen Materialkonzeptes vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist abhängig von der Zustimmung des Mittelgebers.

3. Mitteilungs- und Berichtspflichten des Zuwendungsempfängers

3.1 Ergänzend zu Nr. 1.3 der ANBest-Gk und Nr. 2 der BNBest-Abruf ist **im Rahmen des Abrufverfahrens** Folgendes zu beachten:

3.1.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, je Meilensteinerreichung als Zwischennachweis eine Dokumentation der Maßnahme mittels digitaler Fotos zu fertigen und hierzu die Bilddateien im Original und den entsprechenden GPS-Koordinaten zugeordnet zu liefern.

Zu dokumentieren sind die aktiven und passiven Komponenten bei Verlegung und Installation sowie offene Trassen, soweit diese Bestandteil der Maßnahme sind. Die Dokumentation muss auf jeden Bauabschnitt bezogen den Fortschritt der Maßnahme abbilden. Auf einzelne Teilleistungen im Baufortschritt bezogen hat die Dokumentation eine Darstellung der Situation vor Beginn der jeweiligen

Teilleistung, die Darstellung der tatsächlichen baulichen Arbeiten sowie eine Darstellung der Situation nach Abschluss der jeweiligen Teilleistung zu enthalten.

- 3.1.2 Die Dokumentation ist nach Erreichen des jeweiligen Meilensteins mit Übersendung des in Nr. 2.1 BNBest-Abruf genannten Auszahlungsbelegs bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 3.1.3 Die Dokumentation ist als Teil der Mitteilungspflichten verbindlich und hat ab dem Maßnahmenbeginn unaufgefordert gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erfolgen. Eine unvollständige oder nicht fristgemäße Dokumentation führt dazu, dass dem Zuwendungsempfänger keine Mittel oder im Einzelfall nur Teilbeträge der jeweiligen Tranche zum Abruf bereitgestellt werden.
- 3.2 Ergänzend zu Nr. 5 der ANBest-Gk hat der Zuwendungsempfänger folgende Berichtspflichten zu erfüllen:
- 3.2.1 Für die Prüfung des in Nr. 8 G der Förderrichtlinie geregelten Rückforderungsmechanismus ist der Bewilligungsbehörde spätestens sieben Jahre nach Netzinbetriebnahme eine Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke analog der bei Antragstellung vorgenommenen Berechnung, nunmehr auf Basis der realen Werte unaufgefordert zu übersenden und die Richtigkeit zu versichern. Werden die Angaben durch einen privaten Dritten (Betreiber der Infrastruktur) erbracht, so sind diese durch einen in Deutschland zugelassenen Wirtschaftsprüfer (Attestat) zu bestätigen. Sollte die Zweckbindung über diesen Zeitraum hinausgehen, so ist spätestens sechs Monate nach Ablauf der Zweckbindungsfrist ein weiterer Nachweis unaufgefordert zu erbringen.
- 3.2.2 Für Zuwendungen nach Nr 3.2 der Richtlinie ist drei Monate vor Ablauf der Zweckbindungsfrist gegenüber der Bewilligungsbehörde verbindlich zu erklären, wie mit den geförderten Investitionsgütern nach Ablauf der Zweckbindungsfrist verfahren werden soll. Auf die Nrn. 7.8 und 7.9 der Förderrichtlinie wird verwiesen.

4. Nachweis der Verwendung

- 4.1 Ergänzend zu Nrn. 6.3 und 6.4 der ANBest-Gk ist Folgendes zu beachten:
- 4.1.1 Es ist der Bewilligungsbehörde zusätzlich eine vollständige Projektdokumentation vorzulegen, welche folgende Unterlagen beinhaltet:
- Darstellung des Projektverlaufs mittels digitaler Fotos gemäß Nr. 3.1.1 dieser besonderen Nebenbestimmungen,
 - Nachweis zu den technischen Spezifikationen gemäß dem Materialkonzept und den Vorgaben für die Dimensionierung von passiven Infrastrukturen nach den GIS-Nebenbestimmungen,
 - Nachweis einer etwaigen Landesförderung (Förderbescheid),

- Nachweis der Erreichung der Förderziele gemäß der Förderrichtlinie, wie sie dem Bewilligungsbescheid zu Grunde liegen. Erforderlich hierfür ist ein Nachweis mittels aussagekräftiger Messprotokolle. Der Zuwendungsempfänger hat im Verhältnis zum Begünstigten sicherzustellen, dass dieser aussagekräftige Messprotokolle liefert und dem Zuwendungsempfänger sowie der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf Verlangen Zugang zu sämtlichen messrelevanten (auch den nicht geförderten) Anlagen zur Durchführung eigener Kontrollmessungen (stichprobenartige Messungen gemäß der Initiative Netzqualität) zu gewähren hat.
 - Nachweis über die Inbetriebnahme des Netzes mittels Bekanntgabe der Nutzerfreischaltung.
- 4.1.2 Es sind grundsätzlich Originalbelege aufzubewahren. In Ausnahmefällen ist auch eine Archivierung auf allgemein anerkannten Datenträgern (Fotokopien, Mikrofiches oder elektronische Fassungen von Originalen bzw. nur in elektronischer Form vorliegende Unterlagen) möglich (Art. 19 Verordnung (EG) Nr. 1828/2006). Dabei sind die Bilddateien im Original und entsprechenden GPS-Koordinaten zugeordnet der Bewilligungsbehörde zu übergeben.
- 4.2 Die Monitoring-Pflichten hat der Zuwendungsempfänger gemäß § 10 NGA-RR zu erfüllen.

5. Sonstige Verpflichtungen

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung aus dem Bundesförderprogramm hinzuweisen, indem er das Logo des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur, einen entsprechenden Hinweis auf den Bund und einen Hinweis auf das Bundesförderprogramm verwendet. Bei der Nutzung des Logos sind die Vorgaben des Styleguides der Bundesregierung (Schutzzone, keine Verfremdungen, immer auf Weiß usw.) zu beachten. Die Vorgaben sind unter dem Link http://styleguide.bundesregierung.de/Webs/SG/DE/PrintMedien/Basiselemente/Bildwortmarke/bildwortmarke_node.html?__site=SG abrufbar.
- 5.2 Während der Durchführung des Vorhabens stellt der Zuwendungsempfänger eine kurze Beschreibung des Vorhabens auf seiner Internetseite ein. Die Beschreibung hat im Verhältnis zum Umfang der Unterstützung (Förderhöhe) zu stehen, auf die Ziele, den Projektfortschritt und die Ergebnisse einzugehen und die finanzielle Unterstützung durch den Bund hervorzuheben.
- 5.3 Während der Durchführung des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger an einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend ein Schild von beträchtlicher Größe für das Vorhaben anzubringen. Darüber hinausgehend sind dauerhaft an allen mit dieser

Maßnahme neu entstehenden Verteilerkästen und Gebäuden gut sichtbare und wetterbeständige Beschilderungen mit Hinweis auf die Förderung anzubringen.

- 5.4 Soweit ein Land nach VO (EU) 1301/2013 sowie VO (EU) 1303/2013 und den dazugehörigen Verordnungen der Kommission, nach Maßgabe bestehender Rahmenrichtlinien, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO und der einschlägigen Förderrichtlinien Zuwendungen für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus dem EFRE 2014-2020 gewährt, bleiben die EFRE-Zuwendungsbestimmungen und Zweckbindungsfristen unberührt.
- 5.5 Soweit ein Land nach VO (EU) 1305/2013 und den dazugehörigen Verordnungen der Kommission nach Maßgabe bestehender Rahmenrichtlinien den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO und der einschlägigen Förderrichtlinien Zuwendungen für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus dem ELER 2014-2020 gewährt, bleiben die ELER-Zuwendungsbestimmungen und Zweckbindungsfristen unberührt.
- 5.6 Der Zuwendungsempfänger hat durch privatrechtlichen Vertrag oder durch öffentlich-rechtliche Ausgestaltung die Weitergabe der sich aus den Nebenbestimmungen ergebenden Pflichten an den Begünstigten und die Einhaltung durch diesen oder von ihm beauftragte Dritte sicherzustellen.

IV. GIS-Nebenbestimmungen

GIS-Nebenbestimmungen

Version 3.0 vom 4. Juli 2016

Inhalt

1 Einführung	2
1.1 Umfang und Datenlieferung.....	2
1.2 Formatvorgaben und Datenqualität	2
2 Verfahrensschritte.....	4
2.1 Bei der Antragstellung	4
2.2 Zwischen Vergabe und Baubeginn (Planung)	4
2.3 Zwischennachweis	4
2.4 Verwendungsnachweis	4
3 Layer (Geodaten-Tabellen)	5
3.1 Gebietsabgrenzung	5
3.1.1 Layer <i>Antragsteller</i>	6
3.1.2 Layer <i>Markterkundungsgebiet</i>	6
3.1.3 Layer <i>Weisse_Flecken</i>	7
3.1.4 Layer <i>Ausbaugebiete_BFP</i>	7
3.1.5 Layer <i>Ausbaugebiete_fremd</i>	8
3.2 Netzplan.....	10
3.2.1 Punkte-Layer (Standorte)	11
3.2.1.1 Layer <i>Bauten</i>	11
3.2.1.2 Layer <i>Netztechnik</i>	12
3.2.1.3 Layer <i>Endverbraucher</i>	14
3.2.2 Linien-Layer (Netz).....	14
3.2.2.1 Layer <i>Trassenbau</i>	15
3.2.2.2 Layer <i>Leerrohre</i>	16
3.2.2.3 Layer <i>Verbindungen</i>	17
3.2.3 Polygon-Layer <i>Versorgungsgebiete</i>	18

1 Einführung

Die vorliegenden GIS-Nebenbestimmungen spezifizieren die von der NGA-RR1 in § 8 geregelte *Dokumentation der Lage und der geförderten Regionen*. Der Zuwendungsempfänger ist gemäß Nr. 3.1 und Nr. 4.1 der BNBest-Gk2 verpflichtet, in verschiedenen Verfahrensschritten Geodaten (GIS-Daten) einzureichen.

1.1 Umfang und Datenlieferung

Gefragt sind die von der beantragten Förderung betroffenen Infrastrukturen, bereits vorhandene Infrastrukturen sind nur anzugeben, wenn sie durch (Mit-)Nutzung bzw. Synergien für die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Netzes relevant sind.

Von zentraler Bedeutung ist die Schlüssigkeit der Daten. Sie müssen dazu geeignet sein, die Plausibilität des zu errichtenden Netzes über alle Komponenten und Verfahrensschritte hinweg beurteilen zu können.

Die Einreichung der GIS-Daten erfolgt gemäß den Vorgaben der NGA-RR über den Punkt *Netzplan* in der Online-Ausschreibungsdatenbank unter der Internetadresse www.breitbandausschreibungen.de. Es besteht die Möglichkeit, dass weitere Förderprogramme die Anwendung der GIS-NB vorgeben und zusätzliche Wege zur Einreichung verlangen.

1.2 Formatvorgaben und Datenqualität

Die einzureichenden Geodaten müssen folgende Vorgaben erfüllen:

- Typ: **Vektordaten**
- Georeferenzierung: **Koordinatenreferenzsystem ETRS89 (EPSG:4258)**
- erlaubte Dateiformate: **GeoJSON** und **ESRI Shapefile**, bei ESRI Shapefiles sind weitere Bedingungen zu erfüllen:
 - Alle erforderlichen Teildateien müssen vorhanden sein (Shapedatei SHP, Shape-Indexdatei SHX, Datenbankdatei DBF, Projektionsdatei PRJ).
 - Alle Teildateien müssen bis auf die Endung den gleichen Dateinamen haben.
 - Alle Teildateien müssen innerhalb des gleichen ZIP-Archives verpackt sein.
 - In diesem Archiv dürfen sich keine weiteren Dateien befinden.

1 Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung

2 Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes

- Dateigröße: **maximal 32 MByte** (muss die Dateigröße aus plausiblen Gründen überschritten werden, ist eine individuelle Absprache mit dem Breitbandbüro des Bundes nötig)
- Alle für den jeweiligen Verfahrensstand in den Tabellen markierten Attribute sind **Pflichtfelder** (liegen für einzelne Attribute zum jeweils angegebenen Zeitpunkt keine Daten vor, können die Felder in begründeten Ausnahmefällen freigelassen werden, die schriftliche Begründung ist dem Antrag beizufügen).
- Invalide Geometrien können nicht bearbeitet werden und werden daher nicht akzeptiert (zum Beispiel Linien, die aus nur einem Punkt bestehen, sich selbst überschneidende Polygone oder Ähnliches).

2 Verfahrensschritte

Die einzureichenden GIS-Daten unterscheiden sich je nach Verfahrensstand in ihrer Detailtiefe. In den Layertabellen finden sich mit Nummern markierte Spalten der Verfahrensschritte. Ist eine Zelle der jeweiligen Spalte mit einem Kreuz markiert, so ist das Attribut der Zeile im entsprechenden Verfahrensschritt anzugeben.

2.1 Bei der Antragstellung

Für die Prüfung des Antrags muss ersichtlich werden, wo neue Infrastruktur entsteht und welche vorhandenen Komponenten zur Herstellung der Breitbandversorgung (mit-)genutzt werden. Eine Zusammenarbeit der Antragsteller mit den Telekommunikationsunternehmen, Beratern und Planern sowie der gegenseitige Austausch der notwendigen Daten wird empfohlen.

Es handelt sich um eine Grobplanung des Ausbaus, noch nicht notwendig sind Detailangaben wie zum Beispiel die Versorgungsgeschwindigkeit eines einzelnen Haushalts oder die Anzahl der Lichtwellenleiter-(LWL-)Fasern.

→ in den Layer-Tabellen gekennzeichnet als 1

2.2 Zwischen Vergabe und Baubeginn (Planung)

Die Einreichung einer ausführlichen Feinplanung ist verpflichtend. Die Detailtiefe der einzureichenden Daten ist größer als bei der Antragstellung. Sowohl Komponenten der Infrastruktur als auch Anbindungsgeschwindigkeiten werden abgefragt.

→ in den Layer-Tabellen gekennzeichnet als 2

2.3 Zwischennachweis

Für den Mittelabruf ist die Dokumentation des jeweils erreichten Ausbaustandes verpflichtend.

→ in den Layer-Tabellen gekennzeichnet als 3

2.4 Verwendungsnachweis

Beim Verwendungsnachweis im Sinne von Nr. 6 der AN Best-Gk3 ist die höchste Detailtiefe vorzulegen. In diesem Stadium wird die Inbetriebnahme und Funktionsfähigkeit des Ausbaus nachgewiesen.

→ in den Layer-Tabellen gekennzeichnet als 4

3 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften

3 Layer (Geodaten-Tabellen)

3.1 Gebietsabgrenzung

Die Gebietsabgrenzung dient der territorialen Veranschaulichung, daher handelt es sich bei den Layern ausschließlich um Polygon-Layer. Sie soll eine Gesamtübersicht über die Ausbauvorhaben und die derzeitige sowie künftige Situation der (Unter-)Versorgung innerhalb der Verwaltungsgrenzen des Antragsstellers aufzeigen. Inhalte und Terminologie orientieren sich an Abschnitt 6 des Leitfadens⁴.

Folgende Gebiete müssen für den Antrag unterschieden werden:

- **Antragsteller:** Verwaltungsgebiet
→ die Angabe erfolgt im Layer *Antragsteller* (siehe 3.1.1, S. 47)
- **Markterkundungsgebiet:** Gebiet auf dem Territorium des *Antragstellers*, in dem das Markterkundungsverfahren durchgeführt wird
[dessen Ergebnis ist die Einteilung in weiße, graue und schwarze Flecken – hierfür gelten die Geschwindigkeiten der NGA-RR]⁵
→ die Angabe erfolgt im Layer *Markterkundungsgebiet* (siehe 3.1.2, S. 48)
- **Weißer Flecken:** Teile des *Markterkundungsgebietes*, die un(ter)versorgt und nachweislich in den nächsten drei Jahren nicht wirtschaftlich zu erschließen sind (siehe auch die Definition in 3.2 der EU-Breitbandleitlinien⁶)
→ die Angabe erfolgt im Layer *Weisse_Flecken* (siehe 3.1.3, S. 48)
- **Ausbaugebiete:** im weiteren Sinne alle Gebiete, in denen ein Ausbau stattfindet – teilen sich auf in
 - **Ausbaugebiete im Sinne des Antrages** (Zielgebiet, Antragsgebiet):
innerhalb der *weißen Flecken* liegendes antragsfähiges Gebiet
[im Sinne des Breitbandförderprogrammes des Bundes gilt hier: maximal alle weißen Flecken, sofern nach den geförderten Maßnahmen mindestens 85 Prozent der Haushalte in diesem Gebiet mit mindestens 50 Mbit/s

⁴ Leitfaden zur Umsetzung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Förderrichtlinie) des BMVI vom 22.10.2015, Dokumentenstand vom 9. März 2016

⁵ Bei Anwendung der GIS-Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit anderen Förderprogrammen als dem Breitbandförderprogramm des Bundes können gegebenenfalls andere Definitionen zur Anwendung kommen.

⁶ Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau

versorgt werden können]⁷

→ die Angabe erfolgt im Layer *Ausbaugebiete_BFP* (siehe 3.1.4, S. 48)

- **weitere Ausbaugebiete:** Ausbaugebiete außerhalb des *Ausbaugebietes im Sinne des Antrages*

→ die Angabe erfolgt im Layer *Ausbaugebiete_fremd* (siehe 3.1.5, S. 50)

Die Polygone der Gebietsabgrenzung sind gebäudescharf abzugrenzen. Das bedeutet, dass die eindeutige Lage von Wohn- und Geschäftsgebäuden (nicht: Schuppen, Garagen oder ähnlicher Gebäude, die im Regelfall keine Kommunikationsinfrastruktur besitzen) innerhalb oder außerhalb des Polygons klar erkenntlich sein muss. Dies gilt bereits ab der Antragstellung, auch wenn es sich dabei nur um eine Näherungsangabe handeln kann, die über die Feinplanung präzisiert wird. Ein Gebäude darf nicht teilweise innerhalb oder außerhalb eines Polygons liegen (mit der Ausnahme, dass eine Verwaltungsgrenze das Gebäude teilt). Die Ausbaugebiete sind auf die tatsächlich zu erschließenden bebauten Bereiche zu beschränken, einschließlich der Teile des öffentlichen Raumes, in dem Ausbaumaßnahmen stattfinden. Nicht zu ihnen gehören längere Trassen, die zur Anbindung eines Ausbaugebietes ein größeres nicht zu erschließendes Areal queren, sowie unbebaute Flächen größeren Ausmaßes wie Feld, Wald und Wiesen, sofern es dort keine Anschlüsse gibt.

Nicht akzeptiert werden Polygon-Layer, die

- aus Multipolygonen bestehen, sofern nicht anders angegeben,
- nur einzelne Gebäude enthalten, nicht aber das Gebiet zwischen den Gebäuden, auf dem die geförderte Versorgungsinfrastruktur liegt (z. B. OSM-Gebäudelayer), oder
- durch Bildung von Puffern um Punkte aus einem ehemaligen Punkte-Layer (z. B. geocodierten Adressdatensatz) hervorgegangen sind.

3.1.1 LAYER ANTRAGSTELLER

Sofern der Antragsteller mit einer kommunalen Gebietskörperschaft identisch ist (zum Beispiel Stadt, Kreis, Gemeinde, Samtgemeinde) und ausschließlich für sein eigenes Territorium einen Antrag stellt, ist dieser Layer nicht erforderlich, wohl aber bei Zweckverbänden, interkommunalen Kooperationen oder ähnlichem. In diesem Fall ist ein Polygon (bei territorialer Zersplitterung ein Multipolygon) zu erstellen, das das gesamte Territorium des Antragstellers umfasst.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Die Angabe von Attributen ist in diesem Layer nicht nötig.			×			

⁷ Bei Anwendung der GIS-Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit anderen Förderprogrammen als dem Breitbandförderprogramm des Bundes können gegebenenfalls andere Definitionen zur Anwendung kommen.

3.1.2 LAYER MARKTERKUNDUNGSGEBIET

Das Markterkundungsgebiet umfasst den Bereich des Markterkundungsverfahrens innerhalb des Territoriums des Antragstellers. Für das Markterkundungsgebiet ist ein Polygon (bei territorialer Zersplitterung ein Multipolygon) zu erstellen, das das gesamte Territorium des Markterkundungsgebiet umfasst.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Dat_Erheb	Text	Datum, an dem die Daten innerhalb des Gebietes erhoben wurden Format: JJJJ-MM-TT	×			

3.1.3 LAYER WEISSE_FLECKEN

Die weißen Flecken geben die un(ter)versorgten Teile des Markterkundungsgebietes an. Für jeden zusammenhängenden weißen Fleck einer Datenübertragungskategorie ist je ein Polygon zu erstellen. Im weiteren Verfahrensverlauf ist ihre Entwicklung zu dokumentieren.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Untervers	Integer	Grad der Versorgung im weißen Fleck 1 < 6 Mbit/s 2 < 16 Mbit/s 3 < 30 Mbit/s Es ist der jeweils durchschnittliche Wert der Versorgung anzugeben.	×	×	×	×
Anz_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten Haushalte im Gebiet	×	×	×	×

3.1.4 LAYER AUSBAUGEBIETE_BFP

In diesem Layer sind alle zusammenhängenden Ausbaugebiete zu nennen, für die im Rahmen des vorliegenden Antrages eine Förderung beantragt wird/wurde. Sie umreißen das zu erschließende Gebiet unabhängig von der Technik, aber getrennt nach Gebietscharakter (Wohn-, Misch-, Gewerbegebiet). Eine Überlappung darf es nicht geben.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Gebietsart	Integer	1 Wohngebiet 2 Mischgebiet 3 Gewerbegebiet Die Polygone dürfen sich an keiner Stelle überlappen. Würden sich zwei Polygone – z. B. ein Wohn- und ein Gewerbegebiet – überschneiden, müssen daraus drei Polygone werden: ein reines Wohngebiet, ein reines Gewerbegebiet und ein Mischgebiet.	×	×	×	×
Ortsteil	Text	Name der Gemeinde, in dem sich das Gebiet befindet Sollte das Polygon mehrere Ortsteile abdecken, nennen Sie bitte alle.	×	×	×	×
Ausb_Firma	Text	TK-Unternehmen, das den Ausbau innerhalb des Gebietes vornimmt			×	×
HH_Anz	Integer	Anzahl der Haushalte im Gebiet	×	×	×	×
HH_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten Haushalte vor Ausbau im Ausbaugebiet	×	×		
HH_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten Haushalte, die durch die Maßnahme versorgt würden	×	×	×	×
HH_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Haushalts-Anschlüsse in Mbit/s	×	×		

GIS-Nebenbestimmungen

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
HH_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Haushalts-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
HH_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Haushalts-Anschlüsse in Mbit/s	x	x	x	x
HH_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Haushalts-Anschlüsse in Mbit/s	x	x	x	x
Gew_Anz	Integer	Anzahl der Gebäude im Gebiet, in denen sich Gewerbe befinden	x	x	x	x
Gew_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten Gewerbe vor Ausbau im Ausbaubereich	x	x		
Gew_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten Gewerbe, die durch die Maßnahme versorgt würden	x	x	x	x
Gew_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Gewerbe-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Gew_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Gewerbe-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Gew_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Gewerbe-Anschlüsse in Mbit/s	x	x	x	x
Gew_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Gewerbe-Anschlüsse in Mbit/s	x	x	x	x
Schule_Anz	Integer	Anzahl der Schulen im Gebiet	x	x	x	x
Schule_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten Schulen vor Ausbau im Ausbaubereich	x	x		
Schule_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten Schulen, die durch die Maßnahme versorgt würden	x	x	x	x
Schule_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Schul-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Schule_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Schul-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Schule_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Schul-Anschlüsse in Mbit/s	x	x	x	x
Schule_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Schul-Anschlüsse in Mbit/s	x	x	x	x
KH_Anz	Integer	Anzahl der Krankenhäuser im Gebiet	x	x	x	x
KH_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten Krankenhäuser vor Ausbau im Ausbaubereich	x	x		
KH_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten Krankenhäuser, die durch die Maßnahme versorgt würden	x	x	x	x
KH_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Krankenhaus-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
KH_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Krankenhaus-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
KH_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Krankenhaus-Anschlüsse in Mbit/s	x	x	x	x
KH_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Krankenhaus-Anschlüsse in Mbit/s	x	x	x	x
Oe_G_Anz	Integer	Anzahl der sonstigen öffentlichen Gebäude im Gebiet	x	x	x	x
Oe_G_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten sonstigen öffentlichen Gebäude vor Ausbau im Ausbaubereich	x	x		
Oe_G_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten sonstigen öffentlichen Gebäude, die durch die Maßnahme versorgt würden	x	x	x	x
Oe_G_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Anschlüsse öffentlicher Gebäude in Mbit/s	x	x		
Oe_G_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Anschlüsse öffentlicher Gebäude in Mbit/s	x	x		
Oe_G_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Anschlüsse öffentlicher Gebäude in Mbit/s	x	x	x	x
Oe_G_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Anschlüsse öffentlicher Gebäude in Mbit/s	x	x	x	x

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Ausb_Start	Text	Datum, an dem der Ausbau innerhalb des Gebietes (voraussichtlich) begonnen werden soll/wurde Format: JJJJ-MM-TT	×	×	×	×
Ausb_End	Text	Datum, an dem der Ausbau innerhalb des Gebietes (voraussichtlich) beendet werden soll/wurde Format: JJJJ-MM-TT	×	×	×	×

3.1.5 LAYER AUSBAUGEBIETE_FREMD

In diesem Layer sind außerhalb des vorliegenden Antragsgebietes liegende Ausbaugebiete zu nennen. Sie umreißen das zu erschließende Gebiet unabhängig von der Technik, aber getrennt nach Gebietscharakter (Wohn-, Misch-, Gewerbegebiet). Eine Überlappung darf es nicht geben.

Die Angabe erfolgt grundsätzlich freiwillig, für eine erfolgreiche Bewertung des Antrags (vgl. Scoring-Modell) spielt insbesondere eine Rolle, ob innerhalb der weißen Flecken weitere Ausbaumaßnahmen stattfinden und wie diese finanziert werden bzw. wurden. Ggf. können auch andere Ausbaumaßnahmen (z. B. eigenwirtschaftlicher Ausbau durch TK-Unternehmen) für die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Netzes von Interesse sein, wenn dadurch Kooperationen oder Synergien verdeutlicht werden können.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Gebietsart	Integer	1 Wohngebiet 2 Mischgebiet 3 Gewerbegebiet Die Polygone dürfen sich an keiner Stelle überlappen. Würden sich zwei Polygone – z. B. ein Wohn- und ein Gewerbegebiet – überschneiden, müssen daraus drei Polygone werden: ein reines Wohngebiet, ein reines Gewerbegebiet und ein Mischgebiet.	×	×	×	×
Ortsteil	Text	Name des Ortsteils, in dem sich das Gebiet befindet Sollte das Polygon mehrere Ortsteile abdecken, nennen Sie bitte alle.	×	×	×	×
HH_Anz	Integer	Anzahl der Haushalte im Gebiet	×	×	×	×
HH_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten Haushalte vor Ausbau im Ausbaugebiet	×	×		
HH_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten Haushalte, die durch die Maßnahme versorgt würden	×	×		
HH_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Haushalts-Anschlüsse in Mbit/s	×	×		
HH_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Haushalts-Anschlüsse in Mbit/s	×	×		
HH_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Haushalts-Anschlüsse in Mbit/s	×	×		
HH_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Haushalts-Anschlüsse in Mbit/s	×	×		
Gew_Anz	Integer	Anzahl der Gebäude im Gebiet, in denen sich Gewerbe befinden	×	×	×	×
Gew_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten Gewerbe vor Ausbau im Ausbaugebiet	×	×		
Gew_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten Gewerbe, die durch die Maßnahme versorgt würden	×	×		
Gew_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Gewerbe-Anschlüsse in Mbit/s	×	×		
Gew_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Gewerbe-Anschlüsse in Mbit/s	×	×		
Gew_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Gewerbe-Anschlüsse in Mbit/s	×	×		

GIS-Nebenbestimmungen

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Gew_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Gewerbe-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Schule_Anz	Integer	Anzahl der Schulen im Gebiet	x	x	x	x
Schule_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten Schulen vor Ausbau im Ausbaubereich	x	x		
Schule_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten Schulen, die durch die Maßnahme versorgt würden	x	x		
Schule_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Schul-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Schule_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Schul-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Schule_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Schul-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Schule_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Schul-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
KH_Anz	Integer	Anzahl der Krankenhäuser im Gebiet	x	x	x	x
KH_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten Krankenhäuser vor Ausbau im Ausbaubereich	x	x		
KH_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten Krankenhäuser , die durch die Maßnahme versorgt würden	x	x		
KH_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Krankenhaus-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
KH_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Krankenhaus-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
KH_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Krankenhaus-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
KH_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Krankenhaus-Anschlüsse in Mbit/s	x	x		
Oe_G_Anz	Integer	Anzahl der sonstigen öffentlichen Gebäude im Gebiet	x	x	x	x
Oe_G_Unt	Integer	Anzahl der unterversorgten sonstigen öffentlichen Gebäude vor Ausbau im Ausbaubereich	x	x		
Oe_G_Ver	Integer	Anzahl der unterversorgten sonstigen öffentlichen Gebäude, die durch die Maßnahme versorgt würden	x	x		
Oe_G_D_V	Integer	vorhandene Download-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Anschlüsse öffentlicher Gebäude in Mbit/s	x	x		
Oe_G_U_V	Integer	vorhandene Upload-Bandbreite der vor Ausbau bestehenden Anschlüsse öffentlicher Gebäude in Mbit/s	x	x		
Oe_G_D_G	Integer	geplante Download-Bandbreite der Anschlüsse öffentlicher Gebäude in Mbit/s	x	x		
Oe_G_U_G	Integer	geplante Upload-Bandbreite der Anschlüsse öffentlicher Gebäude in Mbit/s	x	x		
Ausb_Start	Text	Datum, an dem der Ausbau innerhalb des Gebietes (voraussichtlich) begonnen werden soll Format: JJJJ-MM-TT	x	x	x	x
Ausb_Ende	Text	Datum, an dem der Ausbau innerhalb des Gebietes (voraussichtlich) beendet werden soll Format: JJJJ-MM-TT	x	x	x	x
Foerderung	Integer	1 BFP 2 EU (EFRE, ELER etc.) 3 Bund (Kip etc.) 4 GAK 5 GRW 6 Landesprogramme 7 eigenwirtschaftlicher Ausbau 99 Sonstige	x			
Finanziert	Text	Wie erfolgt die Finanzierung (kurze Beschreibung, Stichwörter, Nennung des konkreten Programmes)?	x			

3.2 Netzplan

Der Netzplan stellt alle für das geförderte Netz notwendigen Infrastrukturen dar. Es gibt drei Layer-Typen:

- drei Punkte-Layer (Standorte)
- drei Linien-Layer (Netz)
- einen Polygon-Layer (Versorgungsgebiete)

Vier der Layer verfügen über ID-Felder. Diese dienen dazu, das skizzierte Netz nicht nur geographisch, sondern auch technisch auf innere Logik und Konsistenz überprüfen zu können. Es empfiehlt sich, bei der Vergabe der IDs sorgfältig darauf zu achten, dass jede ID auch über die verschiedenen Phasen hinweg nur einmal vergeben wird.

3.2.1 PUNKTE-LAYER (STANDORTE)

Bei den Standort-Layern handelt es sich um Punkte-Layer. Sie sollen alle Standorte (Bauten und Netztechnik = PoP (Point of Presence) – vom Backbone-Einspeisepunkt über Verteiler im Aggregationsnetz bis hin zu den Verteilern zur Kundenanbindung) wiedergeben, die für den Betrieb des Netzes notwendig sind. Anzugeben sind hier sowohl Bauten bzw. PoP, die neu gebaut werden, als auch vorhandene, die mitgenutzt werden, sowie die Endverbraucherstandorte.

Drei Standort-Layer sind einzureichen:

- *Bauten*
- *Netztechnik*
- *Endverbraucher*

3.2.1.1 LAYER BAUTEN

Im Layer Bauten werden alle Gebäude, Kästen, Gehäuse, Schächte, Masten etc. abgebildet, die mit dem Ausbau in technischem Zusammenhang stehen und von Relevanz sind. Nicht dazu zählen die Gebäude mit Endkundenanschlüssen, es sei denn, es befindet sich dort eine Verteilereinheit vor dem Abschlusspunkt Linientechnik (APL). Dabei ist es gleichgültig, um welche Art von Bau es sich dabei handelt.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
ID	Integer	eindeutige, fortlaufende Nummer beginnend bei 1	x	x	x	x

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Art_Bau	Integer	Um welche Art Bau handelt es sich? 1 Schalthaus 2 Kompaktstation 10 Verteilergehäuse 3 Multifunktionsgehäuse (MfG) 4 Schacht 5 Gittermast 6 Funkturm 7 (Funk-)Mast (nicht genehmigungspflichtig) 8 (Funk-)Mast (genehmigungspflichtig) 9 (Holz)mast (für oberirdische Verlegung) 99 Sonstige (wenn Sie „99 Sonstige“ angeben, muss die Art des Baus im nächsten Feld näher spezifiziert werden)	×	×	×	×
Bau_Sonst	Text	Falls Sie als Art des Baus „99 Sonstige“ angegeben haben, muss hier vermerkt werden, um welche Art von Bau es sich handelt.	×	×	×	×
Bezeichner	Text	Der Bezeichner ist eine eindeutige Kennzeichnung des Baus. Gibt es eine gängige, einmalige Bezeichnung, ist diese zu verwenden (z. B. die KVz-ID: 09999_0001_A027). Gibt es keine allgemeingültige Bezeichnung, so sollte ein System angewendet werden, wo auch aus dem Bezeichner eine Schlussfolgerung auf den Bau gezogen werden kann (z. B. bei Masten zur oberirdischen Verlegung von LWL: Mast_oV_012345).		×	×	×
Zustand	Integer	Zustand des Baus 1 vor Ausbau vorhanden 2 Neubau 3 Erweiterung 4 Erschließung über Synergien	×	×	×	×
Dimension	Text	Dimension des Baus in Zentimeter (Breite × Höhe × Tiefe)				×
Lage	Integer	Ist der Bau ober- oder unterirdisch angelegt? Das reine Fundament zählt nicht als unterirdisch. 1 oberirdisch 2 unterirdisch		×	×	×
E_FName	Text	Firmenname des Eigentümers			×	×
E_Ort	Text	Name des Ortes des Eigentümers			×	×
E_Tel	Text	Telefonnummer des Eigentümers			×	×
E_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Eigentümers			×	×
A_VName	Text	Vorname des Ansprechpartners			×	×
A_ZName	Text	Zuname des Ansprechpartners			×	×
A_Tel	Text	Telefonnummer des Ansprechpartners			×	×
A_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners			×	×

3.2.1.2 LAYER NETZTECHNIK

Im Layer Netztechnik werden alle aktiven und passiven Technikstandorte abgebildet. Wenn sich mehrere für den Netzaufbau nötige Arten von Netztechnik am selben Standort befinden, muss jeweils ein separater Punkt gesetzt werden – auch, wenn das gleiche Gehäuse verwendet wird. Dabei ist es gleichgültig, um welche Art von Netztechnik es sich dabei handelt. Von zentraler Bedeutung ist hingegen die Anbindung der Endverbraucher und damit die Beschreibung der letzten Übergabepunkte.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
ID	Integer	eindeutige, fortlaufende Nummer beginnend bei 1	×	×	×	×

GIS-Nebenbestimmungen

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Art_NT	Integer	Um welche Art von Netztechnik (PoP) handelt es sich? 1 Hauptverteiler (HVt) 9 Glasfaser-Hauptverteiler (Gf-HVt) 2 Kabelverzweiger (KVz) 10 Schaltverteiler 3 DSLAM 11 Glasfaser-Verteiler (Gf-Vt) 4 Übergabepunkt (ÜP) 5 Richtfunkeinrichtung 6 Funkanlage für flächenhafte Abdeckung 7 Verteiler (optional bei der Antragstellung) 8 Muffe 99 Sonstige	×	×	×	×
NT_Sonst	Text	Falls Sie als Art der Netztechnik „99 Sonstige“ angegeben haben, muss hier vermerkt werden, um welche Art von PoP es sich handelt.	×	×	×	×
Te_Art_Vor	Integer	Welche Technologie(n) ist/sind am PoP vor dem Ausbau vorhanden? 0 keine 1 FTTH 2 FTTB 3 FTTC (VDSL) 4 VDSL2 5 VDSL2 Vectoring 6 Supervectoring 7 G.fast 8 TV-Kabel (DOCSIS) 9 WLAN 10 WiMAX 11 Richtfunk 12 UMTS/HSPA 13 LTE 14 DSL 99 Sonstige	×	×	×	×
Te_V_Sonst	Text	Falls Sie als Technologie(n) vor dem Ausbau „99 Sonstige“ angegeben haben, muss hier vermerkt werden, um welche Art von Technologie(n) es sich handelt.	×	×	×	×
Te_Art_Gep	Integer	Welche Technologie(n) ist/sind am PoP nach dem Aus-/Neubau geplant/vorhanden? 1 FTTH 2 FTTB 3 FTTC (VDSL) 4 VDSL2 5 VDSL2 Vectoring 6 Supervectoring 7 G.fast 8 TV-Kabel (DOCSIS) 9 WLAN 10 WiMAX 11 Richtfunk 12 UMTS/HSPA 13 LTE 99 Sonstige	×	×	×	×
Te_G_Sonst	Text	Falls Sie als Technologie(n) nach dem Ausbau „99 Sonstige“ angegeben haben, muss hier vermerkt werden, um welche Art von Technologie(n) es sich handelt.	×	×	×	×

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Bezeichner	Text	Der Bezeichner ist eine eindeutige Kennzeichnung des PoP. Gibt es eine gängige, einmalige Bezeichnung, ist diese zu verwenden (z. B. die Kvz-ID: 09999_0001_A027). Für Funkanlagen ist hier die Sendeantennenkennzeichnung anzugeben. Der Bezeichner muss eindeutig sein. Gibt es keine allgemeingültige Bezeichnung, so sollte ein System angewandt werden, wo auch aus dem Bezeichner ein Rückschluss auf den PoP gezogen werden kann (z. B. bei Masten zur oberirdischen Verlegung von LWL: Mast_oV_012345)	x	x	x	x
ID_Bau	Integer	ID des Datensatzes aus dem Layer <i>Bauten</i> (vgl. 3.2.1.1, S. 52), in bzw. an dem dieser PoP verbaut werden soll bzw. worden ist – ist kein Bau mit diesem PoP verbunden, geben Sie bitte „-99“ an Ist ein Stück Netztechnik in einem Bau ein- oder aufgebaut, so müssen beide aufeinander bezogen werden. Dies geschieht durch die Angabe der ID des Datensatzes des zugehörigen Baus aus dem Punkte-Layer <i>Bauten</i> .	x	x	x	x
ID_Tech	Integer	ID des Datensatzes des PoP aus diesem Layer, der für die Mitversorgung des aktuellen PoP verantwortlich ist – ist kein PoP für die Mitversorgung verantwortlich, geben Sie bitte „-99“ an Wird ein PoP durch einen anderen mitversorgt, so müssen beide aufeinander bezogen werden. Dies geschieht durch die Angabe der ID des Datensatzes des versorgenden PoP aus dem vorliegenden Punkte-Layer <i>Netztechnik</i> bei dem aktuellen PoP.	x	x	x	x
Zustand	Integer	Zustand des PoP 1 vor Ausbau vorhanden 2 Neubau 3 Erweiterung 4 Erschließung über Synergien	x	x	x	x
Mont_Z	Integer	(geplante) Montagetiefe unter Grund (negative Werte) bzw. Montagehöhe über Grund (positive Werte) in Zentimeter	x	x	x	x
Kd_Anbn_V	Integer	Sind über diesen PoP <u>vor</u> dem Aus-/Neubau Endverbraucher direkt angebunden (sind direkte Teilnehmeranschlüsse vorhanden)? 1 Ja 0 nein	x			
Anz_Ans_V	Integer	Anzahl aller NGA-Teilnehmeranschlüsse an diesem PoP <u>vor</u> dem Aus-/Neubau (gilt in der Regel nur für PoPs zur Endverbraucheranbindung, z. B. KVz/DSLAM, Accesspoints etc.).	x			
Kd_Anbn_G	Integer	Sind über diesen PoP <u>nach</u> dem Aus-/Neubau Endverbraucher direkt angebunden (sind direkte Teilnehmeranschlüsse vorhanden)? 1 Ja 0 nein	x	x	x	x
Anz_Ans_G	Integer	Anzahl aller NGA-Teilnehmeranschlüsse an diesem PoP <u>nach</u> dem Aus-/Neubau (gilt i. d. R. nur für PoPs zur Endverbraucheranbindung, z. B. KVz/DSLAM, Accesspoints etc.). Wie viele NGA-Teilnehmeranschlüsse sind über diesen PoP mit der beim derzeit geplanten Ausbau, bzw. beim Verwendungsnachweis der verbauten Anbindungstechnik technisch realisierbar?	x	x	x	x
Sende_Geom	Integer	bei Funkanlagen (nicht bei Richtfunk): Hauptstrahlrichtung (HSR) in Grad	x	x	x	x
Sende_BB	Integer	bei Funkanlagen (nicht bei Richtfunk): Gesamt-Bandbreite (Upload + Download) in Mbit/s in der Funkzelle	x	x	x	x
Si_Abst_XY	Integer	bei Funkanlagen: horizontaler standortbezogener Sicherheitsabstand in HSR in Zentimeter	x	x	x	x
Si_Abst_Z	Integer	bei Funkanlagen: vertikaler standortbezogener Sicherheitsabstand in HSR in Zentimeter	x	x	x	x
E_FName	Text	Firmenname des Eigentümers		x	x	x
E_Ort	Text	Name des Ortes des Eigentümers		x	x	x
E_Tel	Text	Telefonnummer des Eigentümers		x	x	x
E_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Eigentümers		x	x	x

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
A_VName	Text	Vorname des Ansprechpartners		×	×	×
A_ZName	Text	Zuname des Ansprechpartners		×	×	×
A_Tel	Text	Telefonnummer des Ansprechpartners		×	×	×
A_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners		×	×	×

3.2.1.3 LAYER ENDVERBRAUCHER

Im Layer Endverbraucher werden alle Endverbraucher-Standorte abgebildet. Dabei ist es gleichgültig, um welchen Typ von Endverbraucher es sich handelt. Dies gilt auch für FTTC-Netze.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
An_Hau_Aus	Integer	geplante Bandbreite nach Ausbau in Mbit/s für die Haushalte			×	×
Endkunde	Integer	Um welchen Typ von Endverbraucher handelt es sich? 1 Haushalt 2 Gewerbe 3 Krankenhaus 4 Schule 5 sonstiges öffentliches Gebäude			×	×
ID_Netze	Integer	ID des Datensatzes aus dem Layer Netztechnik (vgl. 3.2.1.2, S. 53), an den dieser Endkunde angeschlossen worden ist Jeder Endkunde muss auf einen PoP bezogen werden. Dies geschieht durch die Angabe der ID des Datensatzes des zugehörigen PoP aus dem Punkte-Layer Netztechnik.			×	×
Anb_Min_Do	Integer	minimale Downstream-Geschwindigkeit beim Endverbraucher in Mbit/s			×	×
Anb_Min_Up	Integer	minimale Upstream-Geschwindigkeit beim Endverbraucher in Mbit/s			×	×
Anb_Max_Do	Integer	maximale Downstream-Geschwindigkeit beim Endverbraucher in Mbit/s			×	×
Anb_Max_Up	Integer	maximale Upstream-Geschwindigkeit beim Endverbraucher in Mbit/s			×	×
Daempfung	Float	Dämpfungswerte des Endverbraucher-Anschlusses in dB (auf zwei Nachkommastellen genau)			×	×

3.2.2 LINIEN-LAYER (NETZ)

Bei den Netz-Layern handelt es sich um Linien-Layer. Sie stellen alle Trassenbau-, Leerrohr-, Kabel- oder Richtfunkstrecken dar.

Drei Netz-Layer sind einzureichen:

- *Trassenbau*
- *Leerrohre*
- *Verbindungen*

3.2.2.1 LAYER TRASSENBAU

Im Layer Trassenbau werden alle Tiefbaumaßnahmen sowie oberirdische Verlegungen (Aufständigung) abgebildet. Dabei ist es gleichgültig, welches Bauverfahren dabei zum

Einsatz kommt oder ob bei einer anderen Trassenbaumaßnahme vorhandene Synergien genutzt wurden. Letztere müssen jedoch vollständig und einzeln ausgewiesen werden.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
ID	Integer	eindeutige, fortlaufende Nummer beginnend bei 1	x	x	x	x
Trassenb	Integer	Art des Trassenbaus 11 versiegelter Tiefbau 12 unversiegelter Tief- bzw. Trassenbau	x	x	x	x
Verfahren	Integer	Trassenbauverfahren 1 klassischer Tiefbau (Ausschachtung) 2 Pflügen 3 Microtrenching 4 Minitrenching 5 Macrotrenching 6 Spülbohr 7 Bodenverdrängung 8 Mitverlegung in Abwasserleitungen 9 Mitverlegung in Frischwasserleitungen 10 oberirdische Verlegung 99 Sonstige	x	x	x	x
Verf_Sonst	Text	Falls Sie als Art des Trassenbaus „99 Sonstige“ angegeben haben, muss hier vermerkt werden, um welche Art von Trassenbau es sich handelt.	x	x	x	x
Mitverleg	Integer	Wurde die Maßnahme im Rahmen von Mitverlegung bei einer anderen Baumaßnahme durchgeführt? 1 Ja 0 Nein	x	x	x	x
Mitv_Eigen	Text	Machen Sie Angaben zu dem Bauvorhaben, bei dem die Infrastruktur mitverlegt wurde (Eigentümer, Adresse, Kontakt). Dies gilt nur, wenn es eine Mitverlegung gegeben hat.			x	x
Verl_Tiefe	Integer	(geplante) Verlegetiefe unter Grund (negative Werte) bzw. Verlegetiefe über Grund (positive Werte) in Zentimeter		x	x	x
E_FName	Text	Firmenname des Eigentümers		x	x	x
E_Ort	Text	Name des Ortes des Eigentümers		x	x	x
E_Tel	Text	Telefonnummer des Eigentümers		x	x	x
E_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Eigentümers		x	x	x
A_VName	Text	Vorname des Ansprechpartners		x	x	x
A_ZName	Text	Zuname des Ansprechpartners		x	x	x
A_Tel	Text	Telefonnummer des Ansprechpartners		x	x	x
A_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners		x	x	x

3.2.2.2 LAYER LEERROHRE

Im Layer Leerrohre werden alle Leerrohre abgebildet. Dabei ist es gleichgültig, welche Art von Leerrohr dabei zum Einsatz kommt. Anzugeben sind alle für das Projekt relevanten Leerrohre: sowohl solche, die neu gebaut werden (sei es zur sofortigen Nutzung oder als Reserve, Redundanz oder zur Nachhaltigkeit), als auch vorhandene, die mitgenutzt werden.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
ID	Integer	eindeutige, fortlaufende Nummer beginnend bei 1	x	x	x	x

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
LR_Art	Integer	Art des Leerrohrs, das durch die Linie dargestellt wird? 1 Mikrokabelschutzrohr 2 Standardkabelschutzrohr 3 16/12 4 12/8 5 14/10 6 7/4 8 10/6 99 Sonstige (wenn Sie „99 Sonstige“ angeben, muss die Art des Leerrohrs im nächsten Feld näher spezifiziert werden)		×	×	×
LR_Sonst	Text	Falls Sie als Art des Leerrohrs „99 Sonstige“ angegeben haben, muss hier vermerkt werden, um welche Art von Leerrohr es sich handelt.		×	×	×
Anzahl	Integer	Anzahl der verlegten Leerrohre Die Anzahl sagt aus, wie viele Leerrohre über eine Linie dargestellt werden. Es ist nicht die Anzahl einzelner Microröhrchen gemeint, sondern die Anzahl der unter Art des Leerrohrs angegebenen Leerrohre.	×	×	×	×
LR_Reserv	Integer	Anzahl der Leerrohre und Mikrokabelschutzrohre, die für die Reserve vorgesehen sind		×	×	×
Lae_LR	Integer	Länge der Rohrverbände bzw. Einzelrohre und Rohrverbände in Summe, Angabe in Meter Diese Angabe ist nicht zwingend der Länge der Linie gleichzusetzen. Die laufenden Meter können bei Leerrohren von der Länge der Linie nach oben abweichen.	×	×	×	×
Zustand	Integer	Zustand des des Leerrohrs 1 vor Ausbau vorhanden 2 Neubau 3 Erweiterung 4 Anmietung	×	×	×	×
Verl_Tiefe	Integer	(geplante) Verlegetiefe unter Grund (negative Werte) bzw. Verlege-/höhe über Grund (positive Werte) in Zentimeter		×	×	×
ID_Trassen	Integer	ID der Trassenbaumaßnahme aus dem Layer Trassenbau (vgl. 3.2.2.1, S. 56)	×	×	×	×
E_FName	Text	Firmenname des Eigentümers			×	×
E_Ort	Text	Name des Ortes des Eigentümers			×	×
E_Tel	Text	Telefonnummer des Eigentümers			×	×
E_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Eigentümers			×	×
A_VName	Text	Vorname des Ansprechpartners			×	×
A_ZName	Text	Zuname des Ansprechpartners			×	×
A_Tel	Text	Telefonnummer des Ansprechpartners			×	×
A_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners			×	×

3.2.2.3 LAYER VERBINDUNGEN

Im Layer Verbindungen werden alle elektrischen, optischen oder funkbasierten Verbindungen abgebildet (Kabel bzw. Richtfunkstrecken). Dabei ist es gleichgültig, ob

diese Verbindungen neu aufgebaut wurden oder bereits bestanden haben. Ist eine Verbindung für die Funktion des Netzes relevant, ist sie hier anzugeben.

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Verb_Art	Integer	Art der Verbindung, die durch die Linie dargestellt wird 1 Kupferkabel 2 Glasfaserkabel (LWL) 3 Koaxial-(TV-)Kabel 4 Richtfunkstrecke 99 Sonstige Hier sind keine Mehrfachnennungen möglich. Jede Verbindung muss gesondert genannt werden, gegebenenfalls durch übereinander liegende Linien.	×	×	×	×
V_A_Sonst	Text	Falls Sie als Art der Verbindung „99 Sonstige“ angegeben haben, muss hier vermerkt werden, um welche Art von Verbindung es sich handelt.	×	×	×	×
Anzahl_Ver	Integer	Anzahl der verlegten Verbindungen (in der Regel Kabel) Die Anzahl sagt aus, wie viele Kabel über eine Linie dargestellt werden. Es ist nicht die Anzahl der Fasern oder Adern eines Kabels gemeint, sondern die Anzahl der Kabel.	×	×	×	×
Lae_Kabel	Integer	Länge der Kabelstrecken, Angabe in Meter Diese Angabe ist nicht zwingend der Länge der Linie gleichzusetzen. Die laufenden Meter können bei Kabeln von der Länge der Linie nach oben abweichen. Eine Angabe bei Funkverbindungen ist nicht nötig.	×	×	×	×
Anzahl_F_A	Integer	Gesamtzahl der Fasern/Adern, die durch die Linie dargestellt werden		×	×	×
Lfd_M_F_A	Integer	Zahl der laufenden Meter der Fasern/Adern, die durch die Linie dargestellt werden Die Angabe der laufenden Meter ist nicht zwingend der Länge der Linie gleich zu setzen. Die laufenden Meter können z. B. bei Glasfaserkabeln von der Länge der Linie nach oben abweichen.		×	×	×
F_A_Reserv	Integer	Anzahl der Fasern/Adern, die für die Reserve vorgesehen sind		×	×	×
Zustand	Integer	Zustand der Verbindung 1 vor Ausbau vorhanden 2 Neubau 3 Erweiterung 4 Anmietung	×	×	×	×
ID_Trassen	Integer	ID der Trassenbaumaßnahme aus dem Layer Trassenbau (vgl. 3.2.2.1, S. 56) (bei neu verlegten Kabeln) Sollte das Kabel ohne Leerrohr verlegt worden sein, ist die ID der Trassenbaumaßnahme aus dem Trassenbaulayer zu nennen, in allen anderen Fällen kann die Angabe frei bleiben	×	×	×	×
ID_LR	Integer	ID des Leerrohrs aus dem Layer Leerrohre (vgl. 3.2.2.2, S. 57) (bei neu verlegten Kabeln) Sollte das Kabel im Leerrohr verlegt worden sein, ist hier die ID des Leerrohrs aus dem Leerrohrlayer zu nennen, in dem es verlegt wurde.	×	×	×	×
ID_Start	Integer	ID des Startpunktes aus dem Layer Netztechnik (vgl. 3.2.1.2, S. 53)	×	×	×	×
ID_Ende	Integer	ID des Endpunktes aus dem Layer Netztechnik (vgl. 3.2.1.2, S. 53)	×	×	×	×
E_FName	Text	Firmenname des Eigentümers			×	×
E_Ort	Text	Name des Ortes des Eigentümers			×	×
E_Tel	Text	Telefonnummer des Eigentümers			×	×
E_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Eigentümers			×	×
A_VName	Text	Vorname des Ansprechpartners			×	×
A_ZName	Text	Zuname des Ansprechpartners			×	×
A_Tel	Text	Telefonnummer des Ansprechpartners			×	×
A_E-Mail	Text	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners			×	×

3.2.3 POLYGON-LAYER VERSORGUNGSGEBIETE

Jedem PoP, der Endverbraucher direkt anbinden soll bzw. anbindet, müssen verschiedene Polygone für die Versorgungsgebiete mit verschiedenen Geschwindigkeiten zugeordnet werden. Gefragt ist hier die Situation nach dem Ausbau. Es ist egal, um welche Art von PoP es sich handelt (KVz, DSLAM, HVt, Funkmast etc.). Das jeweilige Polygon umfasst den gesamten Bereich, in dem Endverbraucheranbindungen über diesen PoP in der entsprechenden Geschwindigkeit hergestellt werden (können) bzw. wurden – unabhängig davon, in welcher Entfernung, ob mit oder ohne Breitband oder ob der Anschluss geschaltet ist oder nicht. Bei einer Funklösung müssen hier die Ausleuchtungszonen/-sektoren angegeben werden. Für Festnetzanbindungen ergibt sich eine gewisse Redundanz mit dem Endverbraucher-Layer, dennoch sind beide Layer anzugeben, da es beim Versorgungsgebiete-Layer auch um die Erfassung von unbebauten Gebieten geht.

Dabei erhält jede Mindestgeschwindigkeit pro PoP ein eigenes Polygon, die sich gegenseitig überlappen. Das größte Polygon ist Nr. 1, das den vollständigen Anschluss-/Ausleuchtungsbereich des PoP darstellt und alle anderen umfasst, das nächstkleinere ist Nr. 2, das den gesamten Bereich der Polygone 3 – 8 mit umfasst, nicht jedoch den von Polygon 1 etc. Es sind mindestens folgende Polygone anzugeben (alle anderen Geschwindigkeiten sind wünschenswert, aber optional):

- 1 Versorgungsgebiet eines PoP (z. B. Anschlussgebiet des KVz)
- 3 Versorgungsgebiet eines PoP ≥ 6 Mbit/s (nur Pflicht bei GAK-Projekten)
- 5 Versorgungsgebiet eines PoP ≥ 30 Mbit/s
- 6 Versorgungsgebiet eines PoP ≥ 50 Mbit/s

Attributname	Typ	Erläuterung	1	2	3	4
Geschw_Do	Integer	1 Versorgungsgebiet eines PoP, alle Geschwindigkeiten 2 Versorgungsgebiet eines PoP ≥ 2 Mbit/s 3 Versorgungsgebiet eines PoP ≥ 6 Mbit/s 4 Versorgungsgebiet eines PoP ≥ 16 Mbit/s 5 Versorgungsgebiet eines PoP ≥ 30 Mbit/s 6 Versorgungsgebiet eines PoP ≥ 50 Mbit/s 7 Versorgungsgebiet eines PoP ≥ 100 Mbit/s 8 Versorgungsgebiet eines PoP ≥ 1 Gbit/s	×	×	×	×
ID_PoP	Text	ID des Datensatzes aus dem Layer Netztechnik (vgl. 3.2.1.2, S. 53), die den PoP beschreibt, der die Versorgung dieses Gebietes technisch gewährleistet Da mit diesen Polygonen die Versorgungsbereiche bestimmter PoPs dargestellt werden, muss hier die Referenz des entsprechenden PoPs aus dem Layer Netztechnik angegeben werden.	×	×	×	×
Anz_Anschl	Integer	Anzahl der Anschlüsse, die sich in diesem Polygon befinden		×	×	×

V. Einheitliches Materialkonzept

Einheitliches Materialkonzept

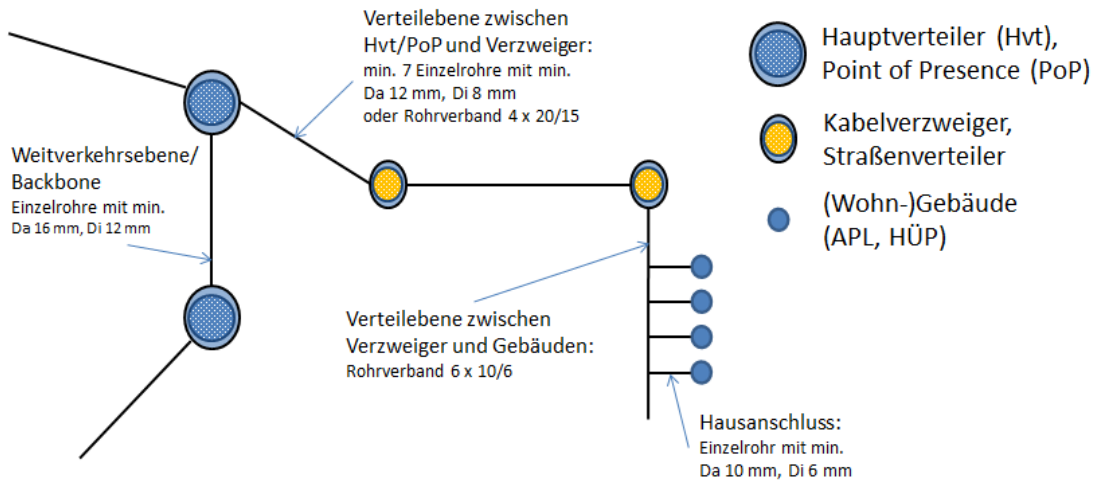
Gemäß Nr. 3.1 der Besonderen Nebenbestimmungen ist das folgende Materialkonzept für die Errichtung neuer Infrastrukturen von Höchstgeschwindigkeitsnetzen (FTTC/B/H) für den Zuwendungsempfänger verbindlich. Die aufgeführten Größen, Mengen und Ausführungen charakterisieren Mindestvorgaben. Maßgeblich für die Dimensionierung der Infrastruktur ist die Kalkulation der zur Verfügung zu stellenden Kapazitäten gemäß der *Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur*. Abweichungen nach oben sind grundsätzlich zulässig.

Anwendung	Weitverkehrsebene/ Backbone	Verteilebene		Hausanschluss
		zwischen Hvt/PoP und Verzweiger	zwischen Verzweiger und Gebäuden	
Dimension <i>Erdverlegung</i>	Einzelrohre mit min. Da 16 mm, Di 12 mm	min. 7 Einzelrohre mit min. Da 12 mm, Di 8 mm oder Rohrverband min. 4 x 20/15	Rohrverband min. 6 x 10/6	Einzelrohre mit min. Da 10 mm, Di 6 mm
Benennung Rohrverband <i>Erdverlegung</i>	≥1 x 16/12	≥7 x 12/8, ≥4 x 20/15	≥6 x 10/6	≥1 x 10/6
Dimension <i>Bei Verlegung in Schutzrohren</i>	min. 50x4,6 Schutzrohre	min. 7 Einzelrohre mit min. Da 10 mm, Di 8 mm	min. 7 Einzelrohre mit min. Da 10 mm, Di 8 mm	-
Benennung Rohrverband <i>Bei Verlegung in Schutzrohren</i>	-	≥7 x 10/8	≥7x 10/8	-
Ausführung Einzelrohr	PE-HD; Innenriefung	PE-HD; Innenriefung	PE-HD; Innenriefung	PE-HD; Innenriefung

Da = Außendurchmesser

Di = Innendurchmesser

Faserstandard mindestens ITU-T G.652.D und im Hinblick auf Biegeunempfindlichkeit (u.a. für Smart Home/Building) auch ITU-T G.657A1 oder A2.



Farbbelegung und Dokumentation

Einzelrohrfarben bei $D_a = 10$ mm oder größer:
(Ab Rohr Nr. 13 beginnt erneut die 12er Farbreihe, ergänzt durch zusätzliche Streifenmarkierung.)

Rohr Nr.	Farbe (nach DIN EN 60794-1-1 Beiblatt 1:2014-04; VDE 0888-100-1 Beiblatt 1:2014-04)
1	rot
2	grün
3	blau
4	gelb
5	weiß
6	grau
7	braun
8	violett
9	türkis
10	schwarz
11	orange
12	rosa bzw. pink

Die Belegung bzw. geplante Belegung der Rohrverbände und die Erstellung der Hausanschlüsse ist pro Rohrverband anhand der unten aufgeführten Tabelle zu dokumentieren. Die Tabellen sind als Nachweis im Rahmen der Zwischenberichte und des Endverwendungsnachweises einzureichen.

Bauvorhaben / Objekt: _____

Dokumentation Hausanschluss Mikrokabelrohr

Straße	Haus Nr.	Haushalt / Name	Mantelfarbe Verbund	Frohr Nr.	Farbstreifen-Kombination	Einzelrohrtyp	Anschlusspunkt	Datum	Hausanschluss gesetzt ja/nein
Musterstraße	1	Mustermann	grün	1	rot	10x2	Keller	13.02.2015	ja - bis zum AP
				2	grün				
				3	blau				
				4	gelb				
				5	weiß				
				6	grau				
				7	braun				
				8	violett				
				9	türkis				
				10	schwarz				
				11	orange				
				12	rosa				
				13	rot				
				14	grün				
				15	blau				
				16	gelb				
				17	weiß				
				18	grau				
				19	braun				
				20	violett				
				21	türkis				
				22	schwarz				
				23	orange				
				24	rosa				

Ab Frohr Nr. 13 beginnt erneut die 12er Farbreihe, ergänzt durch zusätzliche Streifenmarkierung

**VI. Vorgaben für die Dimensionierung passiver
Infrastruktur im Rahmen des geförderten
Breitbandausbaus**

Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus

Die EU-Beihilfeleitlinien schreiben in Rn. 78 g) vor, dass geförderte Unternehmen im Bereich des Zugangs auf Vorleistungsebene eine größere Produktauswahl anbieten sollten als von den nationalen Regulierungsbehörden oder im Rahmen der sektorspezifischen Regulierung für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht vorgeschrieben, weil der Beihilfeempfänger für den Infrastrukturausbau nicht nur eigene Ressourcen, sondern auch Steuereinnahmen verwendet. Bei NGA-Netzen ist z. B. die Liste der Zugangsprodukte in der NGA-Empfehlung als Referenz heranzuziehen (Fn. 106 der EU-Beihilfeleitlinien).

In Entsprechung der EU-Beihilfeleitlinien (Fn. 107) müssen mit staatlicher Beihilfe finanzierte Leerrohre groß genug für mehrere Kabelnetze und sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein.

So sind die Dimensionierung und Verlegung neuer Leerrohre sowie die Errichtung von Verteileinrichtungen, Schächten und Zuführungen so vorzunehmen, dass auf Basis dieser Maßnahme auch die spätere Erweiterung der realisierten bzw. die Errichtung alternativer Netzstrukturen gewährleistet wird. Verteil- und Verzweigereinrichtungen sind so zu dimensionieren, dass die Aufnahme passiver und aktiver Komponenten unterschiedlicher Netzstrukturen möglich ist (bspw. Komponenten für den Betrieb von FTTC-, FTTB- und FTTH-Netzen). Die Komponenten unterliegen einem anbieterneutralen Standard. Beim Einsatz und der Auswahl der Komponenten ist stets auf die Möglichkeit der Nutzung durch verschiedene Anbieter zu achten.

Bei der Netzplanung durch einen Anbieter/Errichter muss ein diskriminierungsfreier Zugang für mehrere Anbieter möglich sein. Dies ist über hinreichende Dimensionierung der Leerrohre und Verteilpunkte sicherzustellen. Die vorzuhaltenden Kapazitäten ermöglichen den Anschluss jeder Wohneinheit mit vier Fasern zzgl. zwei Fasern pro Gebäude. Gleiches gilt für Betriebsstätten von Unternehmen und Geschäftsgebäuden, sowie weiterer institutioneller Nachfrager (z. B. Schulen, Gesundheitseinrichtungen). Eine Kapazitätsreserve von mindestens 15 % der kalkulierten Anzahl von Leerrohren ist in der Verteilnetzebene zwischen Verzweigern und Hausanschlüssen einzuplanen. Die geschaffenen Strukturen müssen sowohl Point-to-Point als auch Point-to-Multipoint ermöglichen.

Ein Gebäudeverteiler (HÜP) bildet den Übergabepunkt zwischen NE3 und NE4. Dieser muss ausreichend Steckplätze und Spleißkapazität für die Anzahl der im Gebäude nach diesem Konzept maximaleingepflanzten Fasern aufweisen und sollte für übliche Kabelüberlängen die ein mehrfaches Neuspleißen ermöglichen, aufnehmen können. Er dient auch als Messzugang und zur Übergabe von Gebäudefasern an alternative Servicedienstleister.

Das Verteilgehäuse sollte groß genug sein, dass die gesamte Faseranzahl, inklusive der eingeplanten Reservekapazität, abgelegt werden kann. Entsprechendes gilt für Muffen im Verzweigerbereich. Neben der Verlegung im Rohrverband ist, sofern im Ausbaubereich geeignet, auch die Verlegung als Luftkabel möglich. Grundsätzlich ist die Trassenmitnutzung bei vorhandener Infrastruktur vorzusehen.

Erschließungsgebiete sind so zu planen, dass durchtrennte Microrohre beidseitig zum Schutz vor Verschmutzung abgedichtet werden, um eine spätere Ringschlussmöglichkeit nicht auszuschließen.

Diese Vorgaben zur Dimensionierung der passiven Infrastruktur sind bereits im Rahmen der Auftragsvergabe zu berücksichtigen. Abweichungen unterliegen der Zustimmung durch den Zuwendungsgeber.

VII. Besondere Nebenbestimmungen
für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren
Abrufverfahren im Geschäftsbereich des
Bundesministeriums für Bildung und Forschung
(BNBest-mittelbarer Abruf BMBF)

Besondere Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BNBest-mittelbarer Abruf BMBF)

Stand: Januar 2015

1. Zeitpunkt des Abrufs der Bundesmittel

Der Zuwendungsempfänger darf Bundesmittel erst am Tage des Bedarfs und nur insoweit abrufen, als sie für fällige Zahlungen benötigt werden. Bei einem Abruf am Tage des Bedarfs handelt es sich um eine alsbaldige Verwendung der Zuwendung (§ 49 VwVfG i.V.m. den entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 BHO). Unbeschadet der übrigen Mitteilungspflichten ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, unverzüglich den Zuwendungsgeber darüber zu unterrichten, dass die ausgezahlten Beträge nicht am Tage des Abrufs verbraucht werden können.

2. Zulassung zum mittelbaren Abrufverfahren

Für die Zulassung zum mittelbaren Abrufverfahren muss der Zuwendungsempfänger ein Girokonto bei einem Kreditinstitut im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA-Raum) eingerichtet haben. Der obersten Bundesbehörde sowie der Stelle, die die Mittel für die Zuwendungen bewirtschaftet (Titelverwalter), ist die Kontoverbindung mit IBAN (International Bank Account Number) und dem BIC¹ (Business Identifier Code) nach dem SWIFT-Verzeichnis mitzuteilen. Diese Stellen sind auch bei einer Änderung der Kontoverbindung unverzüglich zu unterrichten. Die Auszahlung erfolgt auf die dem Vorhaben zugeordnete Bankverbindung des Zuwendungsempfängers. Mit der Zahlungsanforderung für den Abruf kann keine Überweisung auf eine andere Bankverbindung initiiert werden. Sollen künftig die Zahlungen bzw. Abrufe an eine andere Bankverbindung erfolgen, müssen die Änderungen zur Bankverbindung vorher ggü. dem Zuwendungsgeber beantragt und

¹ Der BIC ist für Auszahlungen im Abrufverfahren immer anzugeben, da alle Zahlungen als Eilzahlungen ausgeführt werden.

durch die zuständigen Bearbeiter beim Zuwendungsgeber für das Vorhaben freigegeben werden.

3. Mittelbares Abrufverfahren

Die technische Abwicklung des Abrufverfahrens erfolgt über das Verfahren „profiOnline“. Dieses ist eine Internet-Anwendung, die für registrierte Zuwendungsempfänger zur Verfügung steht. Die Registrierung und Freigabe erfolgt per Antrag an den Zuwendungsgeber. Das Portal ist unter folgender Internet-Adresse zu erreichen: <https://foerderportal.bund.de/profionline>.

Bei der Festlegung des aktuellen Mittelbedarfes ist zu berücksichtigen, dass für den Zahlungsweg eine Zeitspanne von bis zu 3 Werktagen angesetzt werden muss. Die Mittelanforderung zum Jahresende muss spätestens am letzten Arbeitstag vor dem 15. Dezember erfolgen. Hierbei ist der Mittelbedarf für die verbleibenden Tage des Monats Dezember anzufordern.

Erfassung und Prüfungen:

Der Zuwendungsempfänger füllt in profi-Online das elektronische Formular „Zahlungsanforderung für den Abruf“ (ZA) – Abrufmaske - aus und trägt dort die Ausgaben ein. Vor Absendung der ZA an den Zuwendungsgeber finden insbesondere nachfolgende Plausibilitätsprüfungen statt:

- Überschreitungen von Einzelansätzen des Finanzierungsplans von mehr als 20 %.
- Abruf von gesperrten Mitteln
- Überschreitung der bewilligten Jahreszuwendung.

Ist das Ergebnis einer dieser Plausibilitätsprüfungen negativ, kann der Zuwendungsempfänger die Zahlungsanforderung für den Abruf nicht abschließen und absenden. Der Grund der Unterbrechung des Abrufvorgangs muss zunächst ausgeräumt werden.

Nach erfolgreicher Plausibilitätsprüfung, kann der Zuwendungsempfänger die Zahlungsanforderung für den Abruf elektronisch absenden. Der Zuwendungsempfänger muss die Zahlungsanforderung für den Abruf zusätzlich in Papierform erstellen und mit Unterschrift versehen unverzüglich an den Zuwendungsgeber versenden.

Für den Abruf muss eine personenbezogene Berechtigung vorliegen. Diese muss durch die profi-Online-Benutzerverwaltung beim Zuwendungsempfänger jeweils vorhabenbezogen eingerichtet werden. Die Abrufberechtigung können die Projektleitung, die administrative Ansprechstelle und/oder der/die bevollmächtigte Unterzeichner/in bekommen. Darüber hinaus kann die Benutzerverwaltung beim

Zuwendungsempfänger noch weitere Benutzer (Rolle "zusätzlicher Benutzer") anlegen und diese mit der Abrufberechtigung ausstatten.

Darüber hinaus wird geprüft, ob ggf. ein Insolvenzfall beim Zuwendungsempfänger bekannt ist. Ist ein Insolvenzfall gegeben, kann zwar ein Abruf vom Zuwendungsempfänger gestartet werden, dieser muss jedoch von der zuständigen Bearbeitung beim Zuwendungsgeber explizit freigegeben werden, bevor er zahlungswirksam wird.

Hinweise auf dem Überweisungsträger:

Damit bei einer Überweisung die empfangende Stelle beim Zuwendungsempfänger den Überweisungsbetrag zuordnen kann, ist das Feld „Hinweis auf dem Überweisungsträger“ zwingend zu füllen. Das Förderkennzeichen wird automatisch übernommen. Es müssen nur noch ergänzende Hinweise aufgenommen werden. Da im System der Platz für einen Hinweis begrenzt ist, ist dieser kurz und bündig zu halten.

4. Aufhebung der Abrufermächtigung

Nach Aufhebung der Abrufermächtigung ist der Zuwendungsempfänger nicht mehr zu Abrufen im Abrufverfahren berechtigt.

5. Anwendung auf Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung

Die BNBEST-mittelbarer Abruf BMBF sind auf Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung (§ 44 Abs. 2 BHO) entsprechend anzuwenden.

VIII. Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen
und des Baus im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur
Unterstützung des Breitbandausbaus in der
Bundesrepublik Deutschland“

Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“

Um den effizienten Mitteleinsatz im Bundesförderprogramm nachzuweisen, sind im Rahmen der Mitteilungs- und Berichtspflichten des Zuwendungsempfängers je Meilenstein und für die Inbetriebnahme des Breitbandnetzes folgende Punkte zu dokumentieren und einzureichen:

Fotodokumentation

Pro Bauabschnitt wird nach BNBest-GK 3.1. die Erstellung einer Fotodokumentation unter Angabe der GPS-Koordinaten und des Datums abverlangt. Diese Dokumentation umfasst die Verlegung und Installation aller aktiven und passiven Komponenten sowie die offenen Trassen. Dementsprechend sind für Verteiler und Verzweigerinrichtungen während oder nach der Installation Fotos zu erstellen. Für den Trassenverlauf umfasst die Fotodokumentation Kreuzungsbereiche, Querrungen und Nutzung von anderen Infrastrukturen (Schienensysteme, Brücken; Fernstraßen und Wasserwege) und die Änderung der Verlegeverfahren. Darüber hinaus ist bei einer offenen Verlegung die Trasse mittels Foto zu dokumentieren. Trassen mit einer Länge von über 500 Metern werden im Intervall von ungefähr 500 Metern fotografisch dokumentiert. Die Verlegetiefe der Baumaßnahme wird anhand der Fotos des Trassenverlaufs, auf denen neben der Maßnahme ein Gliedermessstab abgebildet wird, nachgewiesen. Der Querschnitt der verlegten Kabelschutzrohre wird am Anfang der Trasse mit gleichzeitiger Darstellung eines Gliedermessstabs fotografiert. Bei der Verwendung bestehender Infrastrukturen wie beispielsweise vorhandenen Leerrohrkapazitäten und bei der Nutzung von grabenlosen Verlegeverfahren sind Anfangs- und Endpunkte der jeweiligen Trassen zu dokumentieren.

Die Übermittlung der Fotos soll grundsätzlich in einem komprimierten Format erfolgen. Bevorzugt werden die Dateiformate JPG und PNG. Mit der Abgabe der Fotos wird eine Tabelle, die pro Bild die Daten Dateiname, Adresse, Datum der Aufnahme und Grund der Aufnahme, eingereicht.

Dokumentation der Leistungsfähigkeit des Netzes nach BNBest 4.1.1

Bei Inbetriebnahme der Infrastruktur belegt der Zuwendungsempfänger die Funktion des Netzes anhand von Messprotokollen für die geförderte Infrastruktur. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger im Verhältnis zum Begünstigten sicherzustellen, dass dieser aussagekräftige Messprotokolle liefert. Diese können als OTDR-Messung für die Glasfaseranbindung von Verteiler- oder Verzweigerinrichtungen erfolgen. Für die Verfügbarkeit der Bandbreite bei den Endverbrauchern ist die Dämpfung pro Gebäude anzugeben. Der Wert bezieht sich auf die Strecke von der aktiven Technik bis

zum Hausübergabepunkt. Die Angabe der Dämpfung erfolgt unter Nennung der Bezugsfrequenz beim FTTC-Ausbau oder unter Angabe eines Dämpfungsbudgets bei FTTB/H Verbindungen. Die Tabelle der Dämpfungswerte ist gebäudescharf nach Inbetriebnahme des Netzes bei der Bewilligungsbehörde in elektronischer Form einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde behält sich die Möglichkeit vor, weitere Daten und Messprotokolle anzufordern.

Um die die Erreichung der Förderziele gemäß Richtlinie zu kontrollieren, wird die Bewilligungsbehörde oder ein durch sie beauftragtes Unternehmen Stichprobenmessungen an den Verteileinrichtungen und beim Endkunden durchführen. Der Begünstigte hat auf Verlangen Zugang zu sämtlichen messrelevanten Anlagen zu gewähren. Je nach eingesetzter Übertragungstechnologie werden unterschiedliche Messmethoden für die Ermittlung der physikalischen Eigenschaften des Übertragungsmediums eingesetzt. Darüber hinaus werden beispielsweise die vorhandene Bandbreite und der Durchsatz von TCP-Verbindungen im Rahmen der Messungen getestet. Die Messungen erfolgen in einer empirisch hergeleiteten Anzahl zu verschiedenen Tageszeiten.

**IX. Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur
Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden
Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung**

Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation – Next Generation Access (NGA)-Netzen – als wichtige Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten. Rechtlicher Umsetzungsmaßstab sind dabei die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitbandleitlinien)¹. Für viele Haushalte sowie kleine und mittelständische Unternehmen ist Internet mit sehr hohen Bandbreiten und Möglichkeiten interoperabler Anwendungen derzeit nicht verfügbar. Den wachsenden Anforderungen an eine Internetversorgung mit steigenden Datenvolumina ist daher zügig Rechnung zu tragen. Zur Erreichung dieses Ziels wurden in Deutschland unter anderem im Telekommunikationsgesetz bereits komplexe Maßnahmen getroffen, um die Breitband Erschließung mit NGA-Zugängen zu verbessern. Zusätzlich müssen aber auch geeignete Fördermaßnahmen für die Fälle ergriffen werden, in denen der Ausbau eines Hochgeschwindigkeitsinternets in naher Zukunft nicht über den Markt realisierbar ist. Dabei wird durch flankierende gesetzliche Maßnahmen zu Erleichterungen bei den Zugangsrechten zu bestehenden Infrastrukturen, Koordinierung öffentlicher Bauarbeiten zwecks Hebung von Synergieeffekten oder auch umfassende Transparenzgebote sichergestellt, dass die erforderlichen staatlichen Beihilfen so gering wie möglich ausfallen. Fördermaßnahmen für die flächendeckende Breitbanderschließung mit NGA-Netzen, deren Definition sich typischerweise nach den in Randnummer (58) der Breitbandleitlinien aufgezählten Merkmalen¹ richtet, können Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, wenn sie einzelnen Unternehmen einen selektiven Vorteil verschaffen.

Solche Maßnahmen müssen vor ihrer Umsetzung von der Europäischen Kommission genehmigt werden, die diese am Maßstab der Breitbandleitlinien prüft. Für die Programme der Gemeinschaftsaufgaben des Bundes sowie für die Maßnahmen einzelner Länder bestehen beihilferechtlich genehmigte Regelungen. Diese beziehen sich entweder auf die Förderung der sog. „Wirtschaftlichkeitslücke“ der Betreiber von

¹ Vgl. Randnummer (58) der Breitbandleitlinie. Beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und der Technik handelt es sich bei NGA-Netzen um: i) FTTx-Netze (glasfaserbasierte Zugangsnetze einschließlich FTTC, FTTN, FTTP, FTTH und FTTB), ii) hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze mindestens unter Verwendung des Kabelmodemstandards DOCSIS 3.0 oder iii) bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, die jedem Teilnehmer zuverlässig mind. 30 Mbit/s bieten.

Breitbandnetzen in sog. „weißen Flecken“ der Grundversorgung oder der Betreiber von NGA-Netzen in weißen NGA-Flecken². Die Unternehmen erhalten hierdurch einen Anreiz, auch Gebiete zu erschließen, deren Erschließung betriebswirtschaftlich nicht rentabel ist. Die genannten Regelungen ermöglichen die institutionelle Förderung einer Vielzahl von Maßnahmen von NGA-Netzen auf Kommunalebene. NGA-Netze weisen in der Regel mindestens folgende Merkmale auf: Sie bieten durch optische oder technisch gleichwertige Backhaul-Netze, die nahe genug an die Räumlichkeiten der Endkunden heranreichen, jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste; sie unterstützen eine Vielfalt moderner Digitaldienste und interoperabler Anwendungen einschließlich konvergenter all IP network (AIPN) Dienste und sie verfügen über viel höhere Uploadgeschwindigkeiten als Netze der Breitbandgrundversorgung.

Mit der vorliegenden beihilfenrechtlichen Rahmenregelung sollen folgende Maßnahmen durch die öffentliche Hand im Einklang mit Beihilfenrecht vorgenommen werden können:

- Bereitstellung oder Förderung des Aufbaus bzw. Nutzung passiver Netze (Tiefbauleistungen, Leerrohre mit oder ohne Kabel sowie zugehörige Infrastrukturkomponenten einschließlich Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen), die anschließend von privaten Telekommunikationsunternehmen betrieben werden, durch die öffentliche Hand und/oder die Privatwirtschaft als Voraussetzung für die Erschließung weißer NGA-Flecken einschließlich der Möglichkeit einer
- Förderung ergänzender Maßnahmen, die zum wirtschaftlichen Betrieb eines NGA-Netzes erforderlich sind oder
- Förderung der Schließung einer bei Errichtung und Betrieb eines NGA-Netzes in weißen NGA-Flecken entstehenden Wirtschaftlichkeitslücke.

Staatliche Beihilfen nach dieser Rahmenregelung können in Form einer Förderung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse, zinsvergünstigte Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen sowie durch die Bereitstellung von Tiefbauleistungen bzw. passiven Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) gewährt werden. Innerhalb einer Maßnahme ist der jeweils wirtschaftlichste Ansatz zu realisieren. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist, dass

- innerhalb der nächsten drei Jahre keine Versorgung durch ein Telekommunikationsunternehmen – auch unter Nutzung aller regulatorischen Mittel – zu erwarten ist (Durchführung eines sog. Markterkundungsverfahrens),
- ein öffentliches, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren stattgefunden hat,

² „Weiße NGA-Flecken“ sind Gebiete, in denen es diese Netze gegenwärtig noch nicht gibt und die in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren wahrscheinlich auch nicht errichtet werden.

- die geförderte Investition zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung führt; eine wesentliche Verbesserung liegt vor allem dann vor, wenn der ausgewählte Bieter erheblich neue Investitionen in das Breitbandnetz tätigt und die geförderte Infrastruktur auf dem Markt erheblich neue Möglichkeiten in den Bereichen der Breitbandversorgung und der Bandbreiten sowie des Wettbewerbs schafft³. Im Regelfall sollen durch den Netzausbau in den weißen NGA-Flecken Netze aufgebaut werden, die Bandbreiten von 50 Mbit/s und mehr ermöglichen, mindestens jedoch 30 Mbit/s.

Die Förderung ist zwingend mit der Gewährleistung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs auf Vorleistungsebene verknüpft.

Verfahrenstechnisch beschreiben die Gebietskörperschaften im Rahmen des Markterkundungsverfahrens idealerweise möglichst straßenzuggenau den konkreten Bedarf für eine Erschließung.

Im Auswahlverfahren müssen dann die Telekommunikationsunternehmen ihrerseits eine Lösung für die festgelegten Ausbaugebiete anbieten und dabei den Bedarf an öffentlichen Leistungen für die Erschließung konkretisieren. Dem für die jeweilige Maßnahme wirtschaftlichsten Angebot ist der Zuschlag zu erteilen. Für den Fall, dass kein bzw. kein berücksichtigungsfähiges Angebot durch Anbieter abgegeben wird, kann die öffentliche Hand den Bau einer passiven Netzinfrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) selbst vornehmen mit dem Ziel, diese Infrastruktur Telekommunikationsnetzbetreibern zum Betrieb eines NGA-Netzes unter der Auflage der Gewährung eines offenen und diskriminierungsfreien Netzzugangs auf Vorleistungsebene zur Verfügung zu stellen.

Sofern die Betreiber von Breitbandnetzen bei der Nutzung dieser von der öffentlichen Hand bereitgestellten Angebote einen selektiven Vorteil erhalten, ist dies als Beihilfe im Sinne des Europarechts zu werten.

Die nachfolgende Regelung schafft die Grundlage für die Vereinbarkeit der Fördermaßnahmen mit dem EU-Beihilfenrecht.

Beim Aufbau eines NGA-Netzes erlaubt das europäische Beihilfenrecht die gezielte und technologie neutrale Förderung eines NGA-Netzes, wenn in den nächsten drei Jahren kein marktgetriebener Netzausbau durch private Anbieter zu erwarten ist („weiße NGA-Flecken“ im Sinne von Fußnote 3).

Diese Voraussetzung ist allein für die Verifizierung einer Versorgungslücke relevant, die ein Tätigwerden des Staates ermöglicht; auf jeden Fall muss aber ein gefördertes Vorhaben die beschriebene wesentliche Verbesserung der Versorgung mit NGA-Dienstleistungen herbeiführen.

³ So sind Investitionen, die lediglich der Modernisierung aktiver Netzkomponenten dienen, auch wenn sie die Leistungskapazität vorhandener Netze erhöhen (wie z. B. das Vectoring) alleine nicht förderfähig.

Entscheidend für die Feststellung einer Unterversorgung („weiße NGA-Flecken“) ist weiterhin die Eingrenzung des betroffenen Gebietes, d. h. die Identifizierung eines sogenannten „weißen NGA-Flecks“, wird den örtlichen Behörden bzw. den Zuwendungsgebern überlassen; diese müssen sowohl unter angemessener Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls als auch unter fiskalischen und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten abwägen, ob die Erschließung von Gebieten mit hochleistungsfähigen NGA-Netzen bedarfsgerecht und sinnvoll ist.

Um Wettbewerb in der durch staatliche Unterstützung errichteten Breitbandinfrastruktur zu ermöglichen, ist eine wesentliche Voraussetzung der Förderung die Verpflichtung des ausgewählten Betreibers zur Gewährung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs auf Vorleistungsebene. Die Verträge bezüglich der Zugangsbedingungen, einschließlich der Vorgaben zu den Entgelten - sind in angemessenem Zeitraum vorab durch die Bundesnetzagentur hinsichtlich der Sicherstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Netzzugangs zu prüfen.

Informationen zu laufenden öffentlichen Konsultationen und Ausschreibungen sowie über den Gegenstand der Förderung werden auf der zentralen Plattform

www.breitbandausschreibungen.de

hinterlegt und frei zugänglich gemacht. Sie kann zur Gewährleistung größtmöglicher Transparenz mit bestehenden Datenbanken und Plattformen der Länder verknüpft werden.

Die geschaffenen Infrastrukturen sind an die Bundesnetzagentur zu melden. Im Rahmen eines Monitorings werden die Beihilfemaßnahmen auf Bundesebene konsolidiert und an die EU-Kommission gemeldet.

Vor diesem Hintergrund wird nachfolgende Rahmenregelung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Ziel, rechtliche Grundlage

- (1) Diese Rahmenregelung stellt nach ihrer Genehmigung durch die Europäische Kommission die beihilfenrechtliche Grundlage für die Gewährung einer Beihilfe für die Errichtung⁴ und den (anschließenden) Betrieb von NGA-Netzen im Sinne

⁴ Entspricht Fußnote 64 der Breitbandleitlinien, wonach Investitionen, die lediglich der Modernisierung aktiver Netzkomponenten (z. B. ausschließlich zur Aufrüstung auf Vectoring) dienen, nicht förderfähig sind.

der Breitbandleitlinien in Regionen dar, die nicht über den Markt in einem angemessenen Zeitraum erschlossen werden und durch die Fördermaßnahme eine wesentliche Verbesserung ihrer Versorgungslage mit hohen Bandbreiten gemäß den in der Präambel dargelegten Maßstäben erhalten.

- (2) Die Einhaltung der nachfolgenden Verfahren und Regelungen gewährleistet die Vereinbarkeit der jeweiligen Fördermaßnahme mit dem EU-Beihilfenrecht. Beihilfenrechtliche Grundlage sind die am 26.01.2013 veröffentlichten Breitbandleitlinien der EUKommission.

§ 2

Formen der Förderung, Zielgebiete und Aufgreifvoraussetzungen

- (1) Förderung in unterversorgten Gebieten gemäß dieser Rahmenregelung umfasst nicht rückzahlbare Zuschüsse, die öffentlich bezuschusste Gewährung von Darlehen einschließlich Nachrangdarlehen sowie die Absicherung von Darlehen durch Bürgschaften der öffentlichen Hand und die Bereitstellung von Tiefbauleistungen bzw. passiver Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser). Eine Kumulation verschiedener Fördermaßnahmen ist möglich. Bei Darlehen und Bürgschaften entspricht der Beihilfebetrag den gewährten bzw. ermöglichten Zinsvorteilen gegenüber dem EUReferenzzinssatz.
- (2) Als unterversorgt im Sinne dieser Regelung gelten Gebiete (Zielgebiete), in denen aktuell keine NGA-Versorgung besteht und in den nächsten drei Jahren keine NGA-Netze entstehen werden (weiße NGA-Flecken).
- (3) Im Rahmen der Fördermaßnahmen sollen für mind. 75 % der Haushalte zuverlässig Bandbreiten möglichst von 50 Mbit/s und mehr, für 95 % mindestens jedoch 30 Mbit/s im Download gewährleistet werden.
- (4) Die Downloadrate muss sich im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss. Dem Zuwendungsgeber ist freigestellt, höhere Bandbreiten vorzuschreiben.

§ 3

Gegenstand und Umfang der Beihilfe, Begünstigte

(1) Die Beihilfe umfasst

a. „Wirtschaftlichkeitslückenförderung“: Die Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke (mit und ohne Betriebskostenzuschüssen) für Investitionen (ausgelegt auf 7 Jahre) in den Aufbau und/oder Betrieb von Breitbandinfrastrukturen im Sinne des § 2 eines privaten Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze.

b. „Betreibermodell“:

- Die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und/oder
- Die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen einschließlich Maßnahmen, durch die möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zur Verfügbarkeit geeigneter Frequenzen ein leistungsfähiges Netz entsteht (etwa bei Glasfaseranbindung eines Mobilfunksendemastes), sofern dies durch einen Geschäftsplan objektiv nachvollzogen und in ein NGA-Gesamtprojekt eingebunden werden kann und/oder
- Die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel)

zur Nutzung durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Sinne von § 2 mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard. Auf Absatz 2 wird verwiesen.

Die öffentliche Hand kann in diesen Fällen Bauherr der zu errichtenden passiven Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) oder allein verfügbungsberechtigt über die Nutzung einer bereits bestehenden passiven Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser).

(2) Die einzelnen Beihilfegegenstände sind kombinierbar.

(3) Als Begünstigte im Sinne des EU-Beihilfenrechts gelten die Betreiber von Breitbandnetzen, welche die von der öffentlichen Hand bereitgestellten passiven Infrastrukturen (einschließlich Kabeln, wie unbeschaltete Glasfaser) oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Tiefbauleistungen durch die Kommune mit oder ohne Verlegung von Leerrohren nutzen bzw. eine Förderung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke in Anspruch nehmen. Begünstigte

können auch reine Anbieter von Breitbandinfrastrukturen sein, die nicht selbst das entstehende Netz betreiben.

§ 4

Markterkundungsverfahren, Berücksichtigung vorhandener Anbieter

Eine Förderung nach dieser Rahmenregelung unterliegt insbesondere folgenden Voraussetzungen:

- (1) Die öffentliche Hand stellt im Rahmen eines Markterkundungsverfahrens fest, dass im betreffenden Gebiet in den nächsten drei Jahren keine Erschließung durch Aufbau eines NGA-Netzes zu erwarten ist.
- (2) Dafür veröffentlicht die öffentliche Hand auf dem zentralen Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de eine Zusammenfassung des Erschließungsvorhabens mit einer Beschreibung der im Zielgebiet⁵ vorhandenen Breitbandversorgung einschließlich Mobilfunk⁶ und fordert Beteiligte zur Stellungnahme auf. Die Unternehmen, die im betreffenden Gebiet einen Ausbau planen – insbesondere aber die vor Ort tätigen – sollten individuell durch die öffentliche Hand aufgefordert werden, unternehmensspezifisch und detailliert Stellung zu nehmen, ihre aktuellen Up- und Downloadgeschwindigkeiten sowie ihre Ausbaupläne einschließlich Mobilfunk für die nächsten drei Jahre im Zielgebiet oder Teilen dessen offenzulegen und mitzuteilen, ob der Aufbau eines NGANetzes innerhalb des relevanten Zeitraums durch die Nutzung bestehender alternativer Infrastrukturen oder die Inanspruchnahme voraberegulierter Vorleistungen⁷ oder eines bezuschussten Darlehens erfolgen wird.
- (3) Hierfür ist den Unternehmen mindestens vier Wochen Frist zur Stellungnahme zu gewähren. Maßgeblich für die Berechnung der Drei-Jahres-Frist ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Einsetzung des Netzes.
- (4) Die Ergebnisse der Markterkundung werden auf dem zentralen Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de veröffentlicht⁸.
- (5) Die öffentliche Hand kann in Ergänzung zur Markterkundung ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren durchführen, um eine Fördermaßnahme nach den

⁵ Die Behörde kann hierzu in den Breitband- und Infrastrukturatlases des Bundes Einsicht nehmen sowie andere ihr zur Verfügung stehende Quellen nutzen. Darüber hinaus sind die sich aus den §§ 21, 30 und 77b-e des Telekommunikationsgesetzes ergebenden Rechte bzw. Verpflichtungen zu beachten.

⁶ Zum Beispiel als Breitbandkarte mit Anzahl und Namen der einzelnen Ortsteile im Zielgebiet, Anzahl der anzuschließenden Haushalte, Informationen zur Siedlungsstruktur und -dichte. Interessenten (private und gewerbliche Endnutzer, Betreiber) können zu dem Beihilfevorhaben über das zentrale Portal Stellung nehmen.

⁷ Einen Überblick über regulierte Vorleistungen erhält man über die Internetseite der Bundesnetzagentur sowie auf Anfrage durch die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur.

⁸ Ergänzende Informationen bieten Breitbandatlas und Infrastrukturatlas.

Beihilfegegenständen in § 3 (1) benannten Fällen näher zu spezifizieren. Die Bieter konkretisieren in ihren Angeboten Ort, Art und Umfang der aus ihrer Sicht erforderlichen Leistungen der öffentlichen Hand.

- (6) Soweit festgestellt wird, dass keine Erschließung über den Markt erfolgt, sollte spätestens zwölf Monate nach Beendigung des Markterkundungsverfahrens ein Auswahlverfahren eingeleitet werden.
- (7) Das betreffende Gebiet ist so abzugrenzen, dass die Versorgungslücken („weiße NGA-Flecken“⁹) erfasst sind, um sicherzustellen, dass der staatliche Eingriff nicht zu einer Überlagerung bestehender Infrastruktur führt. Bei der Festlegung weißer NGA-Flecken und der Feststellung von Mitnutzungsmöglichkeiten kann die Behörde den Breitband- sowie den Infrastrukturatlas des Bundes nutzen¹⁰.
- (8) Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Unternehmen müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu.
- (9) Am Vergabeverfahren beteiligte Unternehmen, die über beträchtliche Marktmacht verfügen und denen eine Verpflichtung zur Gewährung von Zugangsleistungen auferlegt wurde, sind verpflichtet, auf Anfrage der Bewilligungsbehörde zur Planung einer Maßnahmenumsetzung im betreffenden Zielgebiet umfassend und zeitnah den Zugang zu den notwendigen Informationen unentgeltlich zu gewährleisten.¹²
- (10) Es besteht die Gefahr, dass eine bloße Bekundung eines Ausbauinteresesses bzw. -vorhabens seitens eines privaten Investors die Einführung von Breitbanddiensten im Zielgebiet verzögert, wenn die Investition letztlich nicht getätigt wird, die staatlichen Maßnahmen aber gleichzeitig zurückgestellt wurden. Die Bewilligungsbehörde kann deshalb bestimmte Zusagen vom privaten Investor verlangen, bevor sie die öffentlichen Maßnahmen verschiebt. Mit diesen Zusagen sollte gewährleistet sein, dass in einem Zeitraum von drei Jahren oder innerhalb des für die geförderte Investition vorgesehenen längeren Zeitraums erhebliche Fortschritte hinsichtlich der Abdeckung erzielt werden. Ferner kann die Bewilligungsbehörde vom Betreiber verlangen, die mit dem Breitbandausbau verbundenen Verpflichtungen vertraglich niederzulegen. Diese vertragliche Vereinbarung kann verschiedene „Meilensteine“ vorsehen, die innerhalb des

⁹ Siehe hierzu auch § 2 (2) und (4) dieser Regelung.

¹⁰ Auf die TKG-Novelle und § 17 TKG (in der aktuellen Fassung von 2014) wird hingewiesen. Darüber hinaus sind die sich aus den mit Inkrafttreten der NGA-RR gültigen §§ 21, 30 und 77b-e TKG ergebenden Rechte bzw. Verpflichtungen zu beachten. ¹² Vgl. Verpflichtungen gemäß 'Teil 2 – Marktregulierung' des Telekommunikationsgesetzes.

Dreijahreszeitraums erreicht werden müssen¹¹, sowie eine Berichterstattung über die erzielten Fortschritte. Wird ein Meilenstein nicht erreicht, kann die Bewilligungsbehörde mit der Umsetzung der geplanten staatlichen Maßnahmen beginnen.

§ 5

Offenes und transparentes Auswahlverfahren zur Bereitstellung von passiven Infrastrukturen einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser und Ausführung von Tiefbauleistungen (Sachbeihilfe nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b))

- (1) Die Bereitstellung der nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b) zur Verfügung gestellten Infrastruktur muss die NGA-Netzfähigkeit im Sinne von § 2 erreichen.
- (2) Die nach diesem Verfahren ausgebauten Leerrohre müssen für mehrere Kabelnetze und darüber hinaus sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein.¹²
- (3) Die öffentliche Hand muss die in § 3 Absatz 1 b) genannten Beihilfegegenstände in einem offenen und transparenten Verfahren ausschreiben. Die Veröffentlichung der Ausschreibung sowie des Ergebnisses muss auf dem zentralen Portal des Bundes www.breitbandausschreibungen.de erfolgen¹³. Im Rahmen ihrer Angebote haben Bieter vorhandene Infrastrukturen weitestgehend in die Ausbauplanung einzubeziehen.
- (4) Die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts sind zu beachten, die Ausschreibungen müssen mit dem Geist und den Grundsätzen der EU-Vergaberichtlinie in Einklang stehen.¹⁴
- (5) Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind vorab zu veröffentlichen und müssen anbieter- und technologie-neutral formuliert werden. Dem Endkunden muss es überlassen bleiben, selber eine Setup-Box zwischen Breitbandanschluss und dem Computer auszuwählen. Er darf nicht verpflichtet werden, ein unternehmensspezifisches Gerät einzusetzen. Die Technologieutralität bezieht sich auf alle Teile des Netzes.

¹¹ Ein Betreiber muss in diesem Zusammenhang nachweisen, dass er innerhalb des Dreijahreszeitraums einen wesentlichen Teil des betreffenden Gebiets erschließen und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung den Anschluss an das NGA-Netz ermöglichen wird. Die ausbauwillige öffentliche Hand kann von jedem Betreiber, der Interesse am Bau einer eigenen Infrastruktur im Zielgebiet bekundet, verlangen, ihr innerhalb von zwei Monaten einen glaubhaften Geschäftsplan, weitere Unterlagen, wie Bankdarlehensverträge, und einen ausführlichen Zeitplan für den Netzausbau vorzulegen. Zusätzlich müssen die Investitionen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen und die meisten für die Projektumsetzung erforderlichen Wegerechte erteilt worden sein. Weitere Projektmeilensteine können jeweils für Zeiträume von sechs Monaten vereinbart werden.

¹² Fußnote 107 der Breitbandleitlinien.

¹³ Über Schwellenwerte definiert in der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1336/2013, muss die Ausschreibung europaweit erfolgen.

¹⁴ Randnummer (78) c) der Breitbandleitlinien.

- (6) Die Angebote der Betreiber müssen mindestens die folgenden Angaben umfassen:
- Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (z. B. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit und auch Zahl der Anschlüsse) der technischen Lösungen (NGA-Netzfähigkeit),
 - Angaben zur Höhe der Zahlung für die Nutzung der passiven Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser),
 - die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs (auf Vorleistungsebene) und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise,
 - Angaben zu Ort, Art und Umfang der erforderlichen Leistungen einschließlich einer Quantifizierung der hierfür voraussichtlich anzusetzenden Kosten.

Anbieter von Breitbandinfrastrukturen im Sinne von § 3 Absatz 2, Satz 2 müssen sich im Angebot verpflichten, uneingeschränkt einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zur errichteten Infrastruktur zu gewährleisten und diese Verpflichtung an den Betreiber des Netzes weiterzugeben.

- (7) Die Höhe der Kosten kann durch ein externes Gutachten überprüft werden, beispielsweise, wenn die Teilnahme am Auswahlverfahren gering ist¹⁵.
- (8) Sollten sich weniger als drei Betreiber am Wettbewerb beteiligen, können externe Rechnungsprüfer damit beauftragt werden, die vorgelegten Angebote zu prüfen oder die Wirtschaftlichkeitslücke selber zu schätzen und bei diesbezüglichen Verhandlungen zwischen der Gemeinde und dem Bieter zu vermitteln. Die Rolle des Rechnungsprüfers muss auf Verlangen das Breitbandkompetenzzentrum des Landes oder ein anderer unabhängiger externer Rechnungsprüfer wahrnehmen. Die Unabhängigkeit des externen Rechnungsprüfers muss auf Verlangen der öffentlichen Hand von diesem bestätigt werden.

§ 6

Auswahlverfahren zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke

- (1) Als ergänzende bzw. als ausschließliche Maßnahme kann die Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke durch Fördermaßnahmen nach § 3 Absatz 1 a) vorgenommen werden. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs. Die Wirtschaftlichkeitslücke gilt als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb über sieben Jahre. Eine mehrfache

¹⁵ Fußnote 100 der Breitbandleitlinien.

Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen.

- (2) Die Angebote der Betreiber müssen dabei ergänzend zu § 5 Absatz 6 mindestens die folgenden indikativen Angaben umfassen:
 - Informationen zur zu errichtenden NGA-Breitbandinfrastruktur,
 - die für Netzaufbau und -betrieb kalkulierten Kosten, einschließlich der Kosten der Finanzierung,
 - vorhandenes und erwartetes Kundenpotenzial und das daraus abzuleitende Umsatzpotenzial,
 - erwartete Einnahmen aus der Vermarktung von Vorleistungsprodukten, ▪ nach Zuschlag und Umsetzung angebotene Dienste sowie Erstproduktangebote.
- (3) § 5 gilt entsprechend.

§ 7

Auswahlkriterien und Verpflichtungen des ausgewählten Anbieters

- (1) Im Rahmen der Verfahren nach §§ 5 und 6 ist derjenige Bieter auszuwählen, der das für die jeweilige Förderart wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat bzw. bei ansonsten vergleichbaren Konditionen den höchsten Betrag für die Nutzung der passiven Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) der öffentlichen Hand zu zahlen bereit ist, sofern hierfür kein behördlich vorgegebener Preis existiert. Die ausschreibende Behörde wählt auf der Grundlage objektiver Ausschreibungskriterien den besten Bieter aus.
- (2) Der ausgewählte Bieter muss verpflichtet werden, im geförderten Netz einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu den errichteten Infrastrukturen auf Vorleistungsebene zu gewährleisten, insbesondere Zugang zu Leerrohren sowie zum Kabelverzweiger, Zugang zur unbeschalteten Glasfaser, Bitstromzugang¹⁶ sowie vollständig entbundelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung. In Fällen¹⁹, in denen die Gewährleistung eines physisch entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisierbar ist, muss stattdessen übergangsweise¹⁷ ein gleichwertiges virtuelles¹⁸ Zugangsprodukt bereitgestellt

¹⁶ Ausgenommen bei ausschließlicher Förderung passiver Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser). ¹⁹ Bei FTTB/H-Infrastrukturen mit PON-Architektur, bei FTTC-Netzen unter Einsatz leistungsgesteigerter VDSL-Übertragungstechnologien, bei Koaxialkabelnetzen.

¹⁷ Bis zum Vorliegen standardisierter und marktreifer Lösungen, welche die Bereitstellung und Inanspruchnahme einer physischen Entbündelung technisch und ökonomisch realisierbar macht (bspw. WDM bei FTTB/H-Infrastrukturen mit PON-Architektur) (Fußnote 118 der Breitbandleitlinie der Europäischen Kommission)). Sobald solche Lösungen vorliegen und eine entsprechende Nachfrage von Drittanbietern besteht, müssen dann diese angeboten werden.

¹⁸ Für DOCSIS 3.0-Netze oder höher bestimmt die Bundesnetzagentur ein entsprechendes Bitstromprodukt.

werden. Dieses virtuelle Zugangsprodukt oder -Produkte¹⁹ müssen die Kriterien, die im Erläuternden Memorandum der Empfehlung für Relevante Märkte²⁰ aufgeführt und erörtert sind, erfüllen. Dies wird durch eine separate Anmeldung dieses virtuellen Zugangsprodukts oder – Produkte bei der EU-Kommission geprüft.²¹

- (3) Der effektive Zugang auf Vorleistungsebene soll so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes für mindestens sieben Jahre und für passive Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) für unlimitierte Dauer gewährt werden. Falls der Netzbetreiber auch Endkundendienste anbietet, sollte der Zugang möglichst sechs Monate vor Markteinführung gewährleistet sein mit dem Ziel, ein zeitgleiches Angebot auch durch den oder die anderen Anbieter zu ermöglichen²².
- (4) Im Falle einer Förderung müssen im gesamten geförderten Netz dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde. Art, Umfang und Bedingungen der im Zielgebiet bereits zur Verfügung stehenden Zugangsprodukte dürfen im Rahmen der Maßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Verpflichtung zur Zugangsgewährung muss unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der geförderten Infrastruktur durchsetzbar sein.²⁶ Der Beihilfeempfänger ist zu verpflichten, diese Verpflichtung auf Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (5) Die Vorleistungspreise für den Zugang zum geförderten Netz sollten sich an den Vorleistungspreisen orientieren, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden bzw. an den Vorleistungspreisen, die von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind. Der endgültige Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Betreiber und der öffentlichen Hand ist der Bundesnetzagentur vor Abschluss schriftlich und vollständig zur Kenntnis zu geben. Sofern die Bundesnetzagentur nicht innerhalb von acht Wochen ab Zugang Stellung nimmt, kann der Vertrag geschlossen werden. Die Produkte und Vorleistungspreise sind im an das Breitbandbüro des Bundes zu melden und werden auf www.breitbandausschreibungen.de veröffentlicht.

¹⁹ sog. "VULA" (Virtual Unbundled Local Access) Virtuell Entbundeltes Lokaler Zugang

²⁰ Siehe die Erläuterungen der Kommission (SWD(2014) 298) zur Empfehlung vom 9. Oktober 2014 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors (2014/710/EU) unter Punkt 4.2.2.1,

²¹ Das betrifft unter anderem den Einsatz von Vectoring Technologie; in geförderten Projekten kann Vectoring erst nach einer Genehmigung des "VULA" Zugangsprodukts durch die EU-Kommission erfolgen. Der Förderbescheid für Ausbauprojekte mit Vectoring und die Vorarbeiten zum Einsatz können auch vor dem formellen Kommissionsbeschluss beginnen, unter dem Vorbehalt, dass der effektive Einsatz erst nach dem Kommissionsbeschluss über "VULA" passiert und unter dem Vorbehalt, dass bei einem Scheitern der Umsetzung keine Regressforderungen gestellt werden.

²² Auch ein geringer zeitlicher Vorsprung etwa zur Unterstützung der Amortisation oder Sicherung der Kundenbindung ist wettbewerbs- und beihilferechtlich in der Regel nicht zulässig; vgl. Randnummer (78) g) sowie Fußnote 108 der Breitbandleitlinien. ²⁶ Randnummer (78) g) und Fußnote 110 der Breitbandleitlinien.

- (6) Für den Fall, dass Zugangsprodukte nachgefragt werden, für die keine Preisfestsetzung gemäß Absatz 5 gegeben ist, sind die Vorleistungspreise zwischen dem Betreiber und dem Zugangsnachfrager zu vereinbaren. Im Falle der Nichteinigung ist die öffentliche Hand angewiesen, die Festsetzung der Vorleistungspreise vorzunehmen. Hierzu ist die Bundesnetzagentur zu konsultieren, die innerhalb von vier Wochen im Rahmen einer Stellungnahme bindende Vorschläge zur Festsetzung der Vorleistungspreise unterbreitet.
- (7) Im Sinne der Richtlinie zur Kostenreduzierung beim Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen²³, muss die geförderte Infrastruktur Zukunft-sicher sein; physische Charakteristika müssen so gestaltet werden, dass sie mehreren Wettbewerbern die Möglichkeit ermöglichen, ihre aktiven und passiven Netzelemente an die bestehende Infrastruktur anzuschließen.

§ 8

Dokumentation der Lage und der geförderten Regionen

- (1) Die geförderten Infrastrukturen sind zu dokumentieren. Die Bewilligungsbehörde stellt sicher²⁴, dass die Daten über die neu geschaffenen Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zwecks Aktualisierung und Pflege des Infrastrukturatlases der Bundesregierung innerhalb von acht Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin müssen die Eigentümer der geförderten Infrastrukturen allen an der Nutzung interessierten Netzbetreibern alle erforderlichen Informationen, insbesondere zu den geförderten Infrastrukturen einschließlich Leerrohre, Straßenverteilerkästen und Glasfaserleitungen, auf Anfrage innerhalb einer Frist von 4 Wochen zur Verfügung stellen. Die mittels Förderung erschlossenen Gebiete sowie die neu geschaffenen Infrastrukturen sind ebenfalls an das zentrale Portal www.breitbandausschreibungen.de zwecks Aufnahme in den Breitbandatlas zu melden.

§ 9

Mechanismus zur Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsvorteile bei größeren Vorhaben

²³ RICHTLINIE 2014/61/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation

²⁴ Beispielsweise über die Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/vertragliche Verpflichtung des TK-Unternehmens. ²⁹ Maßgeblich ist der abgezinste Wert; für die Abzinsung sind die von der Kommission regelmäßig veröffentlichten Referenzzinssätze zu verwenden.

- (1) Um zu verhindern, dass durch die Gewährung einer Beihilfe einzelnen Betreibern eine übermäßige Rendite ermöglicht wird, prüft die Bewilligungsbehörde nach sieben Jahren, ob der Gewinn aus der Vermarktung der neu errichteten Breitbandzugänge im Zielgebiet über das im Angebot des Betreibers unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist.
- (2) Die Voraussetzung für einen Rückforderungsanspruch ist erfüllt, wenn der tatsächliche Gewinn den erwarteten Gewinn im Überprüfungszeitraum im Schnitt um mehr als 30 % übersteigt und keine entsprechende Preissenkung für den Endkunden stattgefunden hat.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten nur für größere Vorhaben mit einem Beihilfebetrug von mehr als zehn Millionen EUR.²⁹

§ 10

Monitoring und zentrale Website

- (1) Die Gewährung einer Beihilfe gemäß dieser Rahmenregelung ist Gegenstand einer Monitoring Verpflichtung Deutschlands gegenüber der Europäischen Kommission. Die diesbezüglichen Beihilfefälle sind jährlich bis zum 28.02. für das zurückliegende Kalenderjahr dem Breitbandbüro des Bundes zu melden. Als Grundlage hierfür ist das entsprechende Formular bzw. Online Monitoring System in dem zentralen Portal www.breitbandausschreibungen.de zu nutzen.
- (2) Die jährlich zu erfassenden und zu aktualisierenden Daten betreffen die folgenden Punkte:
 - a) Titel der genehmigten Beihilferegulung,
 - b) vollständiger Wortlaut der Beihilferegulung und ihrer Durchführungsbestimmungen,
 - c) Name des Beihilfeempfängers,
 - d) Beihilfebetrug,
 - e) Beihilfeintensität,
 - f) Darstellung, in welchen Gebieten gefördert wurde (georeferenzierte Karte),
 - g) Darstellung, welche Technologie durch die Förderung ermöglicht wurde,
 - h) Darstellung, welche Leistungen (Geschwindigkeiten) durch die Förderung ermöglicht wurden,
 - i) Vorleistungspreise für den Netzzugang,
 - j) Datum der (voraussichtlichen) Inbetriebnahme des Netzes,
 - k) Vorleistungsprodukte,

- l) Zahl der Zugangsinteressenten und Diensteanbieter im Netz,
 - m) Zahl der an das Netz potenziell anzubindenden Anschlüsse,
 - n) Nutzungsgrad.
- (3) Über die jährliche Berichterstattung gemäß Absätze 1 und 2 hinaus sind die Informationen gemäß Absatz 2 a), b), c), d), e) und g) bereits innerhalb von sechs Wochen nach Bewilligungsbeschluss auf www.breitbandausschreibungen.de zu veröffentlichen und für 10 Jahre aufrechtzuerhalten. Der Netzbetreiber meldet die Information gemäß Absatz 2 i), sobald sie bekannt ist.
- (4) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur richtet eine zentrale Website ein: www.breitbandausschreibungen.de.
- (5) Auf dieser zentralen Website werden alle Markterkundungsverfahren, Interessenbekundungsverfahren sowie Ausschreibungen zu Breitbandbeihilfemaßnahmen, sowie deren Ergebnisse, verfügbar gemacht. Die zentrale Website dient ebenfalls der fortlaufenden Überwachung der Beihilfemaßnahmen. Hierzu erhalten die Kontrollinstanzen der Länder Zugriff auf die in ihrem Einzugsgebiet vorliegenden Fälle. Das Breitbandbüro des Bundes überwacht in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen auf Landesebene die Einhaltung dieser Regelung. Wird durch ein Bundesland ein Programm auf Grundlage dieser Rahmenregelung erlassen, so ist das Breitbandbüro hiervon zu informieren und ein zuständiger Programmverwalter des Landes zu benennen. Diese Maßnahme entbindet weder den jeweiligen Zuwendungsgeber noch die Kommunalaufsicht von der Verantwortung für die ordnungsgemäße Einhaltung dieser Regelung.
- (6) Mindestens alle zwei Jahre erfolgt durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eine Berichterstattung an die EU-Kommission über die in Randnummer (78) k) und Fußnote 116 der Breitbandleitlinien genannten Daten für alle Beihilfemaßnahmen, die in den Geltungsbereich der Rahmenregelung fallen; hierzu zählen insbesondere folgende Informationen: Das Datum der voraussichtlichen Inbetriebnahme des Netzes, die Vorleistungsprodukte, die Zahl der Zugangsinteressenten und Diensteanbieter im Netz, die Zahl der an das Netz potenziell anzubindenden Anschlüsse und den Nutzungsgrad.
- (7) Die einzelnen Beihilfemaßnahmen und die diesbezüglichen Vorhaben werden unter anderem von den Breitbandkompetenzzentren koordiniert und durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur überprüft und kontrolliert.
- (8) Am Ende der Laufzeit der Fördermaßnahme wird durch unabhängige Experten eine Abschlussevaluierung durchgeführt.

§ 11

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Rahmenregelung ersetzt die Bundesrahmenregelung Leerrohre vom 13.05.2014. Sie tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft.
- (2) Die Rahmenregelung ist befristet bis zum 31.12.2021.

Berlin, den 15. Juni 2015

Bundesministerium für
Verkehr und digitale
Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Tobias Miethaner